

ENTWURF

Beilage Nr. 9/2006

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (23. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (28. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (15. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (14. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (7. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien), das Wiener Personalvertretungsgesetz (11. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten geändert sowie die Art. II und III der 5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967 aufgehoben werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/2006, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:*

„Beamte des Dienststandes sind die Beamten bis zu ihrem Übertritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand. Danach sind sie Beamte des Ruhestandes.“

2. *Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:*

„Dienstbehörden

§ 2a. Dienstbehörden sind, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen anderen Organen der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen,

1. der Magistrat,
2. der Dienstrechtssenat.“

3. *In § 3 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten“ durch den Ausdruck „der dienstlichen Aufgaben erforderliche persönliche Eignung“ ersetzt.*

4. *In § 14 Abs. 1 Z 5 und 8 entfällt jeweils beim Ausdruck „Anlage 1“ die ziffernmäßige Bezeichnung.*

5. *Nach § 18a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Behinderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

6. *In § 18a Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

7. *Nach § 18a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungskriterium oder eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung bzw. Personen mit einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Gleiches gilt für Merkmale gestalteter Lebensbereiche in Bezug auf Personen mit einer Behinderung.“

8. *In § 18a Abs. 3 entfällt in der Z 2 das Wort „sowie“, wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:*

„4. jedes unter Abs. 1 zweiter Satz oder Z 1 bis 3 fallende Verhalten eines Beamten, das aus dem Grund der Behinderung eines Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 eines Bediensteten erfolgt, wenn der betroffene Bedienstete die behinderungsbedingte und erforderliche Betreuung dieses Angehörigen wahrnimmt.“

9. § 18b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im letztgenannten Fall ist durch zumutbare Maßnahmen soweit als möglich zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der Behinderten im Sinn einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Zumutbare Maßnahmen wurden jedenfalls getroffen, wenn Maßnahmen für Behinderte nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998, LGBl. für Wien Nr. 49, oder des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, ergriffen worden sind.“

10. § 33 lautet:

„§ 33. (1) Ein Beamter, der

1. keine Bestätigung im Sinn des § 31 Abs. 1 letzter Satz vorgelegt oder
2. einer Ladung zu einer (amts-)ärztlichen Untersuchung (§ 31 Abs. 2) ohne Angabe begründeter Hindernisse keine Folge geleistet hat

und von dem anzunehmen ist, dass er eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fern ist, ist vom Magistrat zum Dienstantritt aufzufordern. Die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten, dass das Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien mit sofortiger Wirkung aufgelöst ist, wenn der Beamte nicht innerhalb von drei Wochen ab Zustellung der Aufforderung den Dienst antritt. Tritt der Beamte den Dienst ohne zwingenden, jedenfalls (noch) am letzten Tag der Frist gegebenen Grund nicht innerhalb dieser Frist oder nicht unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes an, ist das Dienstverhältnis mit Wirksamkeit der Zustellung der Aufforderung aufgelöst.

(2) Ist der Aufenthalt des Beamten, von dem anzunehmen ist, dass er eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fern ist, bekannt, ist die Aufforderung zu eigenen Händen zuzustellen.

(3) Ist der Aufenthalt des Beamten, von dem anzunehmen ist, dass er eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fern ist, unbekannt, ist die Zustellung der Aufforderung zum Dienstantritt (Abs. 1) gemäß § 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzunehmen. Überdies ist der Beamte, sofern er sich nicht zur Empfangnahme der Aufforderung bei der Behörde eingefunden hat, spätestens ab dem Tag der Wirksamkeit der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internet-Homepage www.gemeinderecht.wien.at darüber zu informieren, dass sein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien mit Wirksamkeit der Zustellung der Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung aufgelöst ist, wenn er nicht bis spätestens zu dem sich aus Abs. 1 erge-

benden letzten Tag der Frist den Dienst antritt. Die Information auf der oben genannten Internetseite hat bis zum Tag des Fristablaufes aufzuscheinen.

(4) Der Dienstantritt innerhalb der sich aus Abs. 1 ergebenden Frist hindert nicht den Ausspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung wegen des eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst.“

11. Nach § 34 wird folgender § 34a samt Überschrift eingefügt:

„Dienstabzeichen, Dienstaussweis

§ 34a. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, kann der Beamte im Dienst verpflichtet werden, sich mit einem Dienstabzeichen und/oder einem Dienstaussweis auszuweisen, die von der Dienstgeberin zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Dienstaussweise können folgende Daten des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind:

1. den Vor- und Familiennamen,
2. einen allfälligen akademischen Grad,
3. eine allfällige Standesbezeichnung,
4. das Geburtsdatum,
5. ein Lichtbild,
6. die Bezeichnung der Dienststelle,
7. die Personalnummer,
8. die Bezeichnung der Beamtengruppe (Funktion),
9. die Unterschrift.

(3) An den Beamten kann auf dessen Antrag ein Dienstaussweis auch dann ausgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall hat der Beamte die mit der Ausstellung des Dienstaussweises verbundenen Kosten selbst zu tragen.

(4) Treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstaussweis enthaltenen Daten erforderlich machen, ist der Dienstaussweis vom Beamten der ausstellenden Dienstbehörde zu übermitteln und hat diese entweder von Amts wegen (Abs. 1) oder auf Antrag (Abs. 3) einen neuen Dienstaussweis auszustellen oder den Dienstaussweis einzuziehen.

(5) Dienstausweise können derart hergestellt sein, dass sie auch mit der Funktion einer Bürgerkarte gemäß § 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, ausgestattet werden können.

(6) Die Abs. 1 bis 4 finden auf Dienstabzeichen und Dienstaussweise, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen von Beamten zu führen sind, keine Anwendung.

(7) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Abs. 1 und 3 ausgestellten und gültigen Dienstaussweise (Dienstlegitimationen) gelten als Dienstaussweise im Sinn dieser Bestimmungen.“

12. *In § 35 Abs. 3 Z 7 und Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „der Dienstlegitimation“ durch den Ausdruck „des Dienstaussweises“ ersetzt.*

13. *Nach § 35 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:*

„(5) Der in Verlust geratene Dienstaussweis oder das in Verlust geratene Dienstabzeichen ist durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internet-Homepage www.gemeinderecht.wien.at für ungültig zu erklären.“

14. *In § 38 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „mit dem der Magistrat eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat,“ eingefügt.*

15. *In § 48 Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „vom Dienststellenleiter“.*

16. *In § 48 Abs. 5 erster Satz entfällt der Ausdruck „durch den Dienststellenleiter“.*

17. *§ 61a Abs. 1 lautet:*

„(1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall,
2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

Wird die Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Beamte Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.“

18. *§ 61b Abs. 1 lautet:*

„(1) Bei Vorliegen der in § 61a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Beamten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 26 Abs. 2 und 4 und § 30) für einen bestimmten, die jeweilige nach § 61a Abs. 1 in Betracht kommende Gesamtdauer nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.“

19. *In § 68a Abs. 2 werden die Ausdrücke „körperlichen oder geistigen“ sowie „körperlichen und geistigen“ durch den Ausdruck „gesundheitlichen“ ersetzt.*

20. *Nach § 68a Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Grunde des Abs. 1 Z 1 kann, auch wenn der Beamte innerhalb des einjährigen Beobachtungszeitraumes nach Abs. 3 keine Dienstleistungen im Ausmaß von zumindest vier zusammenhängenden Wochen erbracht hat, unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung aller tatsächlich geleisteten Dienste innerhalb des einjährigen Beobachtungszeitraumes angenommen werden kann, dass der Beamte seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat.“

21. *In § 71 Abs. 1 Z 1 wird der Klammersausdruck „(§ 33 Abs. 3)“ durch den Klammersausdruck „(§ 33 Abs. 1)“ ersetzt.*

22. *§ 74a Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG sowie die Nichtigerklärung von Bescheiden gemäß § 68 Abs. 4 AVG obliegt abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 DVG dem Dienstrechtssenat.“

23. *In § 79 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „oder einem Unternehmungsstatut“ durch den Ausdruck „oder nach § 3 Abs. 2 des Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1999,“ ersetzt.*

24. *Die §§ 83 und 84 lauten:*

„**§ 83.** (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt oder haben mehrere Beamte Dienstpflichtverletzungen begangen, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, sind die Disziplinarverfahren gemeinsam durchzuführen, wenn dies vom Disziplinaranwalt durch Stellung eines gegen mehrere Beschuldigte gemeinsam gerichteten Strafantrages beantragt und die gemeinsame Durchführung der Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, vom Vorsitzenden der Disziplinarcommission angeordnet wird; § 100 Abs. 1c ist zu beachten.

(2) Kommen für die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren Senate verschiedener Zuständigkeitsbereiche (§ 84 Abs. 1) in Betracht, ist zunächst jener Bereich zu ermitteln, innerhalb dessen das Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Hierbei gilt, dass das Disziplinarverfahren in dem Bereich durchzuführen ist, dem die Mehrheit der Beschuldigten angehört. Kommen demnach zwei oder mehrere Bereiche in Frage, fällt innerhalb dieser die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens dem nach § 100 Abs. 1a zuständigen Senat jenes Bereiches zu, dem der Senat mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung angehört. Ist einer der Beschuldigten, gegen die die Disziplinarverfahren gemeinsam durchgeführt werden, Leiter einer Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 1 oder Bediensteter mit Sonderaufgaben im Sinn des § 11a der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 98/1966 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 49/2003, kommt die Durchführung der Disziplinarverfahren dem Senat 1 zu.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Verfahren betreffend die Entscheidung über gegen mehrere Beamte verfügte vorläufige Suspendierungen mit der Maßgabe, dass die gemeinsame Durchführung der Verfahren dann zu erfolgen hat, wenn dies der Vorsitzende der Disziplinarcommission aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet.

§ 84. (1) Die Disziplinarcommission gliedert sich in Senate. Die Senate 1 bis 3 sind für den Bereich der Hauptgruppe I, die Senate 4 und 5 für den Bereich der Hauptgruppe II, die Senate 6 und 7 für den Bereich der Hauptgruppe III und der Senat 8 ist für die Bereiche der Hauptgruppen IV bis VI (§ 8 Wiener Personalvertretungsgesetz) zuständig.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für jeden Senat sind ein Vorsitzender (Senatsvorsitzender) und ein rechtskundiger Beisitzer zu bestellen. Weiters sind für den Zuständigkeitsbereich der Senate 1 bis 3, 4 und 5, 6 und 7 sowie 8 jeweils sieben weitere Beisitzer zu bestellen. Für alle Mitglieder sind in gleicher Weise Stellvertreter zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle treten.

(3) Der Vorsitzende des Senates 1 ist auch Vorsitzender der Disziplinarkommission und vertritt diese nach außen. Er muss – unter Beachtung der Bestimmung des § 86 Abs. 2 Z 1 – Leiter einer Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 98/1966 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 49/2003, sein. Dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission kommen die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu.

(4) Die Senatsvorsitzenden und die rechtskundigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen rechtskundige Beamte der Gemeinde Wien sein. Für sie kommt dem Magistratsdirektor das Vorschlagsrecht zu.

(5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LK

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, K 4, K 5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L 3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(6) Nimmt der Zentralausschuss sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, geht das Vorschlagsrecht auf den Magistratsdirektor über.

(7) Die Senate verhandeln und entscheiden in folgender Zusammensetzung:

1. dem Senatsvorsitzenden,
2. dem rechtskundigen Beisitzer und
3. einem der für den Senat bestellten weiteren Beisitzer, der für Beamte jener Verwendungsgruppe zuständig ist, der der betroffene Beamte im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens bei der Disziplinarkommission angehört hat.

(8) Ist ein Senatsmitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert, tritt sein Stellvertreter, wenn sich die Stellvertretung auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung bezieht, für die restliche Dauer des Verfahrens, sonst nur auf die Dauer der Verhinderung, an seine Stelle.

(9) Sind sowohl der Senatsvorsitzende als auch sein Stellvertreter oder sowohl der rechtskundige Beisitzer als auch dessen Stellvertreter wegen Befangenheit an der Amtsausübung verhindert, tritt an deren Stelle der Senatsvorsitzende bzw. der rechtskundige Beisitzer des nach seiner ziffernmäßigen Bezeichnung nächstfolgenden Senates. Sind auch diese Mitglieder wegen Befangenheit verhindert, sind Abs. 8 und der erste Satz so lange anzuwenden, bis sich eine unbefangene Zusammensetzung des zur Entscheidung berufenen Senates ergibt. Der erste und zweite Satz gelten für den Senat 8 mit der Maßgabe, dass zunächst der Vorsitzende bzw. der rechtskundige Beisitzer des Senates 1 an die Stelle der wegen Befangenheit verhinderten Mitglieder treten.

(10) Sind sowohl der in Abs. 7 Z 3 genannte weitere Beisitzer als auch dessen Stellvertreter wegen Befangenheit an der Amtsausübung verhindert, werden der Beisitzer 1 durch den Beisitzer 3, der Beisitzer 2 durch den Beisitzer 4, der Beisitzer 3 durch den Beisitzer 1, der Beisitzer 4 durch den Beisitzer 2, die Beisitzer 5 und 7 durch den Beisitzer 6 und der Beisitzer 6 durch den Beisitzer 7 vertreten; Abs. 8 gilt auch in diesen Fällen.

(11) Endet die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsperiode, ist der davon betroffene Senat der Disziplinarkommission durch Neubestellung von Senatsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Das neu bestellte Mitglied tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(12) Ruht die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission gemäß § 86 Abs. 4 länger als sechs Monate, ist der davon betroffene Senat der Disziplinarkommission durch Neubestellung von Senatsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen. Abs. 11 letzter Satz gilt sinngemäß. Das so bestellte Mitglied bleibt, wenn es bereits an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, für die restliche Dauer des Verfahrens, im Rahmen dessen die Verhandlung stattgefunden hat, – ungeachtet seiner Bestellung auf die Dauer des Ruhens – weiterhin zuständiges Mitglied des jeweiligen Senates der Disziplinarkommission für dieses Verfahren.

(13) Ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens eine als sexuelle Belästigung zu wertende Dienstpflichtverletzung, muss der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören, wie die von dieser Dienstpflichtverletzung betroffene Person, gleichgültig, ob

diese Person Bediensteter der Gemeinde Wien ist oder nicht. Gehört der Senatsvorsitzende dem anderen Geschlecht an, gilt dies als Verhinderung im Sinn der Abs. 8 und 9.“

25. *In § 86 Abs. 2 wird der Ausdruck „Zum Vorsitzenden (Stellvertreter)“ durch den Ausdruck „Zu (stellvertretenden) Senatsvorsitzenden“ ersetzt.*

26. *In § 86 Abs. 5 Z 6 wird der Ausdruck „Vorsitzender (Stellvertreter)“ durch den Ausdruck „(stellvertretender) Senatsvorsitzender“ ersetzt.*

27. *In § 88 Abs. 2 erster Satz wird das Gesetzeszitat „§ 84 Abs. 7 erster Satz“ durch das Gesetzeszitat „§ 84 Abs. 12 erster Satz“ ersetzt.*

28. *In § 88 Abs. 3 Z 2 und § 94 Abs. 2 erster Satz wird jeweils nach dem Wort „Disziplinarkommission“ der Ausdruck „im Wege des Vorsitzenden der Disziplinarkommission“ eingefügt.*

29. *In § 90 Z 4 lit. d wird der Ausdruck „Höhe der Geldstrafe“ durch den Ausdruck „Höhe der Geldbuße oder der Geldstrafe“ ersetzt.*

30. *§ 94 Abs. 2 wird folgender vorletzter Satz eingefügt:*

„Die Senatszuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 83 und 100 Abs. 1a und 1b.“

31. *In § 99a Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „der zu verhängenden Geldstrafe“ durch den Ausdruck „der zu verhängenden Geldbuße oder Geldstrafe“ ersetzt.*

32. *Nach § 100 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1c eingefügt:*

„(1a) Die Ermittlung des zuständigen Senates erfolgt – sofern in den Abs. 1b und 1c sowie in § 105 Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird – in der Weise, dass die Geschäftsfälle unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsbereiche nach § 84 Abs. 1 nach dem Rotationsprinzip, beginnend erstmals mit dem Senat, der die niedrigste ziffernmäßige Bezeichnung aufweist, den Senaten zuzuteilen sind. Langen mehrere Geschäftsfälle gleichzeitig bei der Disziplinarkommission ein, richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen (Familien- und Vornamen) der Beschuldigten, wobei in den Fällen des § 83 der Name des erstgenannten Beschuldigten für diese Zuteilung maßgebend ist.“

(1b) Betrifft ein Disziplinarverfahren (eine Suspendierung) einen in § 83 Abs. 2 letzter Satz genannten Beamten oder ist von der gemeinsamen Durchführung von Disziplinarverfahren (§ 83) ein solcher Beamter betroffen, ist zur Durchführung des Disziplinarverfahrens (Entscheidung über die Suspendierung) bzw. zur gemeinsamen Durchführung der Disziplinarverfahren (der Suspendierungsverfahren) der Senat 1 zuständig. Diese Zuteilung hat unabhängig von der allgemeinen Zuteilung gemäß Abs. 1a zu erfolgen.

(1c) Der Senat, der zur Entscheidung über die Suspendierung eines Beamten zuständig gewesen ist, ist auch zur Durchführung des gegen diesen Beamten durchzuführenden Disziplinarverfahrens zuständig, wenn dieses Verfahren auch einen Sachverhalt betrifft, der der (vorläufigen) Suspendierung zu Grunde gelegen ist. Diese Zuteilung hat unabhängig von der allgemeinen Zuteilung gemäß Abs. 1a zu erfolgen.“

33. § 105 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, sofern für die Entscheidung die Disziplinarkommission zuständig ist, jener Senat der Disziplinarkommission berufen, der das davon betroffene Verfahren durchgeführt hat; § 100 Abs. 1b gilt in diesen Fällen nicht. Diese Zuteilung hat unabhängig von der allgemeinen Zuteilung gemäß § 100 Abs. 1a zu erfolgen.“

34. § 115a lautet:

§ 115a. (1) Sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, sind auf am 31. Dezember 2003 anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des 8. Abschnittes mit Ausnahme sämtlicher die Disziplinaroberkommission betreffenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. An deren Stelle treten die auf den Dienstrechtssenat Bezug nehmenden Bestimmungen der Abschnitte 7a und 8 in der Fassung der 23. Novelle zu diesem Gesetz.

(2) Wird ein Disziplinarverfahren nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt wegen einer oder mehrerer ausschließlich bis zu diesem Zeitpunkt begangener Dienstpflichtverletzungen eingeleitet, sind die §§ 76 und 109 Abs. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 108 in der Fassung der 15. Novelle zu diesem Gesetz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Tilgungsfrist nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

(4) Die am 31. Dezember 2006 bei der Disziplinarkommission anhängigen Verfahren sind von den bis zu diesem Zeitpunkt eingerichteten Senaten weiter zu führen. Für diese finden die §§ 83 und 84, § 86 Abs. 2 und 5 Z 6 und § 100 sowie die Anlage 2 zu diesem Gesetz in der jeweils vor der 23. Novelle zu diesem Gesetz geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(5) Die Bestellung der Mitglieder (der Stellvertreter der Mitglieder) der auf Grund des § 84 in der Fassung der 23. Novelle zu diesem Gesetz einzurichtenden Senate der Disziplinarkommission kann bereits ab dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag erfolgen, sie darf jedoch frühestens mit 1. Jänner 2007 wirksam werden.“

35. Nach § 116 wird folgender 12. Abschnitt angefügt:

„12. Abschnitt

Richtlinienumsetzung

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976 S. 40 in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG, ABl. Nr. L 269 vom 5. Oktober 2002 S. 15,
2. Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989 S. 16,
3. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1,
4. Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 1,
5. Richtlinie 91/533/EWG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991 S. 32,
6. Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992 S. 25,
7. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerin-

- nen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 348 vom 28. November 1992 S. 1,
8. Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19. Juni 1996 S. 4,
 9. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000 S. 22,
 10. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000 S. 16,
 11. Richtlinie 2001/19/EG, soweit sie sich auf die Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise bezieht, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001 S. 1.“
36. *In der Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 entfällt in der Überschrift die Bezeichnung „1“ und wird der Ausdruck „§ 14 Abs. 1 Z 8“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 1 Z 5 und 8“ sowie in Abschnitt A Z 2 der Ausdruck „nach dem MTD-Gesetz erforderlich ist“ durch den Ausdruck „erforderlich ist, sofern die Ausbildung nach den vor Inkrafttreten des MTD-Gesetzes geltenden Bestimmungen absolviert wurde“ ersetzt.*
37. *Die Anlage 2 zur Dienstordnung 1994 entfällt.*

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Die Überschrift zu § 29 lautet:*

„Dienstzulage für Sonderkindergartenpädagoginnen und Sonderhortpädagoginnen“

2. *§ 29 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Der Sonderkindergartenpädagogin und der Sonderhortpädagogin sowie der Leiterin eines Kindertagesheimes mit abgeschlossener Ausbildung als Sonderkindergärtnerin oder als Sonderhorterzieherin gebührt eine Dienstzulage.“

3. In § 29 Abs. 2 werden der Ausdruck „Kindergärtnerin“ durch den Ausdruck „Kindergartenpädagogin“ und der Ausdruck „Hortterzieherin“ durch den Ausdruck „Hortpädagogin“ ersetzt.

4. In § 29 Abs. 3 werden der Ausdruck „Sonderkindergärtnerin“ durch den Ausdruck „Sonderkindergartenpädagogin“ und der Ausdruck „Sonderhortterzieherin“ durch den Ausdruck „Sonderhortpädagogin“ ersetzt.

5. Die Überschrift zu § 30 lautet:

„Dienstzulagen für Pädagogische Regionalleiterinnen“

6. In § 30 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Kindergarteninspektorin“ jeweils durch den Ausdruck „Pädagogischen Regionalleiterin“ ersetzt.

7. § 39 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für außergewöhnliche Arbeitsleistungen können in einzelnen Fällen Beamten einmalige Belohnungen in Form von monetären und/oder nicht monetären Leistungen (Remunerationen und/oder bezahlte Freizeit) gewährt werden.“

8. Nach § 39 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Beamte, dem eine einmalige Belohnung in Form bezahlter Freizeit gewährt wird, behält für die Dauer dieser Dienstabwesenheit den Anspruch auf die in § 38 Abs. 1 genannten Nebengebühren.“

9. Die Überschrift zu § 40c lautet:

„Sonderbestimmungen für die Gehaltskürzung auf Grund eines Beschreibungsverfahrens“

10. In § 49a Abs. 4 wird der Ausdruck „ausgenommen die Fälle des § 2 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Schlusssatz Kinderbetreuungsgeldgesetz“ durch den Ausdruck „ausgenommen der Fall des § 2 Abs. 1 Z 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz“ ersetzt.

11. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

„Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.268,93	1.243,22	1.217,68	1.141,14	1.131,94	1.107,27
02	1.294,40	1.263,62	1.235,60	1.161,14	1.149,39	1.120,99
03	1.319,78	1.284,01	1.253,46	1.181,36	1.166,54	1.134,64
04	1.345,24	1.304,45	1.271,38	1.201,35	1.183,82	1.148,12
05	1.370,71	1.324,85	1.289,23	1.221,42	1.201,11	1.161,54
06	1.396,16	1.345,24	1.307,17	1.241,48	1.218,32	1.175,19
07	1.421,61	1.365,70	1.325,01	1.261,63	1.235,69	1.188,82
08	1.447,08	1.386,08	1.342,94	1.281,71	1.253,05	1.202,37
09	1.472,46	1.406,47	1.360,79	1.301,93	1.270,20	1.215,94
10	1.497,92	1.426,86	1.378,72	1.322,15	1.287,58	1.229,66
11	1.523,39	1.447,31	1.396,55	1.342,23	1.304,94	1.243,22
12	1.548,85	1.467,71	1.414,48	1.362,37	1.322,15	1.256,79
13	1.619,14	1.488,09	1.432,33	1.382,42	1.339,53	1.270,20
14	1.689,59	1.508,47	1.450,26	1.402,43	1.356,65	1.283,92
15	1.760,77	1.528,86	1.501,65	1.422,49	1.374,11	1.297,48
16	1.832,03	1.583,10	1.553,12	1.442,71	1.391,25	1.311,20
17	1.903,40	1.636,07	1.605,53	1.465,32	1.410,83	1.326,51
18	1.975,08	1.689,43	1.658,09	1.487,93	1.430,34	1.341,82
19	2.046,08	1.743,94	1.711,05	1.510,54	1.449,94	1.357,13
20	2.117,11	1.798,51	1.764,42	1.533,31	1.469,44	1.372,45

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.107,27	1.131,94	1.217,68	1.243,22	1.268,93	1.355,24	1.701,33
02	1.120,99	1.149,39	1.235,60	1.263,62	1.294,40	1.410,52	1.701,33
03	1.134,64	1.166,54	1.253,46	1.284,01	1.319,78	1.465,80	1.701,33
04	1.148,12	1.183,82	1.271,38	1.304,45	1.345,24	1.521,08	1.793,98
05	1.161,54	1.201,11	1.289,23	1.324,85	1.370,71	1.576,71	1.886,71
06	1.175,19	1.218,32	1.307,17	1.345,24	1.396,16	1.633,15	1.979,36
07	1.188,82	1.235,69	1.325,01	1.365,70	1.421,61	1.689,59	2.172,36
08	1.202,37	1.253,05	1.342,94	1.386,08	1.447,08	1.820,53	2.365,24
09	1.215,94	1.270,20	1.360,79	1.406,47	1.472,46	1.951,41	2.558,15
10	1.229,66	1.287,58	1.378,72	1.426,86	1.497,92	2.082,27	2.641,42
11	1.243,22	1.304,94	1.396,55	1.447,31	1.523,39	2.148,36	2.724,50
12	1.256,79	1.322,15	1.414,48	1.467,71	1.548,85	2.214,54	2.807,66
13	1.270,20	1.339,53	1.432,33	1.488,09	1.619,14	2.280,70	2.890,85
14	1.283,92	1.356,65	1.450,26	1.508,47	1.689,59	2.346,79	2.973,92
15	1.297,48	1.374,11	1.501,65	1.528,86	1.760,77	2.412,96	3.057,11
16	1.311,20	1.391,25	1.553,12	1.583,10	1.832,03	2.479,11	3.140,28
17	1.326,51	1.410,83	1.605,53	1.636,07	1.903,40	2.544,95	3.209,85
18	1.341,82	1.430,34	1.658,09	1.689,43	1.975,08	2.598,09	3.279,50
19	1.357,13	1.449,94	1.711,05	1.743,94	2.046,08	2.651,28	3.349,15
20	1.372,45	1.469,44	1.764,42	1.798,51	2.117,11	2.704,33	3.418,62

Schema II

Gehalts stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.402,82	2.916,85	3.921,29	5.566,35
02	-	2.046,08	2.474,09	3.010,22	4.126,03	5.875,38
03	1.619,14	2.117,60	2.544,95	3.103,10	4.330,67	6.184,11
04	1.689,59	2.188,48	2.638,33	3.307,59	4.639,64	6.493,45
05	1.760,77	2.259,96	2.731,38	3.512,25	4.948,27	6.802,33
06	1.832,03	2.331,32	2.824,13	3.717,05	5.257,15	7.111,04
07	1.903,40	2.402,82	2.916,85	3.921,29	5.566,35	-
08	1.975,08	2.474,09	3.010,22	4.126,03	5.875,38	-
09	2.046,08	2.544,95	3.103,10	4.330,67	-	-
10	2.117,11	-	-	-	-	-

Schema II KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
01	1.491,28	1.837,36	1.930,02
02	1.546,56	1.837,36	2.022,75
03	1.601,83	1.837,36	2.556,25
04	1.657,12	1.930,02	3.089,77
05	1.712,75	2.022,75	3.455,32
06	2.144,23	2.556,25	3.820,89
07	2.575,74	3.089,77	4.094,21
08	2.766,34	3.455,32	4.298,95
09	2.956,94	3.820,89	4.503,59
10	3.089,77	4.094,21	4.812,55
11	3.183,14	4.298,95	5.121,19
12	3.276,02	4.503,59	5.430,07
13	3.480,50	4.812,55	5.739,27
14	3.685,16	5.121,19	6.048,30
15	3.889,97	5.430,07	6.357,03
16	4.094,21	5.739,27	6.666,37
17	4.298,95	6.048,30	6.975,25
18	4.503,59	6.048,30	7.283,96
19	4.503,59	6.511,87	7.283,96
20	4.810,55	6.511,87	7.747,03

Schema II K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.389,33	1.504,83	1.545,98	1.793,67	1.637,36	1.819,00
02	1.413,14	1.542,03	1.585,04	1.840,47	1.682,22	1.870,27
03	1.436,69	1.579,95	1.624,57	1.887,60	1.727,90	1.921,36
04	1.460,72	1.618,16	1.663,92	1.934,50	1.773,58	1.972,55
05	1.484,60	1.656,31	1.703,77	1.981,55	1.819,41	2.023,73
06	1.508,87	1.694,78	1.743,52	2.028,52	1.913,51	2.129,35
07	1.533,53	1.733,48	1.783,53	2.075,57	2.007,76	2.234,79
08	1.565,35	1.783,38	1.834,88	2.135,90	2.102,14	2.340,46
09	1.597,76	1.833,25	1.886,30	2.196,32	2.196,32	2.446,15
10	1.630,07	1.883,16	1.937,73	2.256,73	2.290,66	2.551,51
11	1.662,55	1.933,04	1.989,16	2.317,23	2.384,85	2.657,04
12	1.695,10	1.982,84	2.040,75	2.377,40	2.479,18	2.762,71
13	1.727,90	2.032,72	2.091,93	2.437,82	2.573,47	2.868,17
14	1.760,69	2.095,09	2.156,46	2.513,37	2.667,57	2.973,69
15	1.793,67	2.157,37	2.220,53	2.589,10	2.762,08	3.079,54
16	1.826,39	2.219,89	2.284,91	2.664,57	2.856,11	3.185,07
17	1.859,42	2.282,09	2.349,06	2.740,05	2.950,45	3.290,59
18	1.892,13	2.344,53	2.413,43	2.815,61	3.044,71	3.396,11
19	1.924,94	2.406,88	2.477,58	2.891,01	3.138,90	3.501,72
20	1.957,89	2.469,00	2.541,79	2.966,49	3.233,18	3.607,15

Schema II KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	4.936,85	4.531,93	2.617,60
02	5.112,51	4.707,59	2.711,62
03	5.314,82	4.909,90	2.907,46
04	5.623,77	5.218,83	3.103,28
05	5.932,39	5.527,48	3.299,01
06	6.241,27	5.836,35	3.383,48
07	6.534,29	6.137,45	3.467,79
08	6.827,13	6.438,40	3.552,17
09	7.119,65	6.739,01	3.636,63
10	7.412,81	7.040,27	3.720,94
11	7.705,49	7.341,06	3.805,33
12	7.998,01	7.641,68	3.889,72
13	-	-	4.074,44
14	-	-	4.253,35
15	-	-	4.421,22
16	-	-	4.588,69
17	-	-	4.756,66
18	-	-	4.937,83
19	-	-	5.068,13
20	-	-	5.198,51
21	-	-	5.328,83
22	-	-	5.459,12

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.317,15	1.486,02	1.455,26	1.582,70	1.692,58	1.895,30
02	1.338,18	1.549,48	1.481,26	1.582,70	1.692,58	1.895,30
03	1.358,88	1.614,13	1.506,97	1.630,55	1.743,86	1.895,30
04	1.379,83	1.678,82	1.533,61	1.677,70	1.795,69	1.961,37
05	1.400,68	1.744,58	1.561,87	1.726,36	1.846,86	2.026,90
06	1.433,51	1.810,27	1.637,36	1.774,21	1.898,22	2.122,07
07	1.484,27	1.876,10	1.714,04	1.871,24	2.001,72	2.281,91
08	1.537,19	1.941,86	1.792,12	1.971,83	2.127,08	2.442,26
09	1.594,11	2.007,62	1.869,86	2.072,00	2.252,45	2.602,52
10	1.652,82	2.073,38	1.947,44	2.187,90	2.397,64	2.762,40
11	1.712,51	2.139,21	2.025,12	2.303,70	2.542,78	2.922,35
12	1.772,36	2.204,97	2.132,67	2.419,67	2.687,81	3.082,53
13	1.831,95	2.270,83	2.239,65	2.535,23	2.833,01	3.242,65
14	1.891,89	2.336,41	2.347,20	2.651,85	2.977,99	3.402,83
15	1.975,08	2.441,47	2.454,18	2.767,43	3.123,36	3.562,86
16	2.057,91	2.546,58	2.549,80	2.883,38	3.268,32	3.723,13
17	2.141,01	2.651,54	2.648,95	2.985,27	3.397,41	3.882,99
18	-	2.756,49	-	3.092,08	3.532,08	4.044,00
19	-	2.861,45	-	-	-	4.266,14
20	-	2.966,49	-	-	-	-

Anlage 3

1. Zu § 23:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte/Beamtinnen des Schemas I 136,04 Euro;
 b) für Beamte/Beamtinnen des Schemas II
 in den Dienstklassen III bis V 136,04 Euro,
 in den Dienstklassen VI bis IX 172,92 Euro.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der

- Dienstklasse III 303,81 Euro,
 ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
 und in den Dienstklassen VI und VII 394,93 Euro.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der

- Dienstklasse III 229,15 Euro,
 ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
 und in den Dienstklassen VI und VII 293,35 Euro.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 250,77 Euro für Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrand-
 meisterinnen, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit
 Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate
 innehaben;
 384,41 Euro für die übrigen Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshaupt-
 brandmeisterinnen;
 b) 167,20 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, die in Dienstklasse V
 eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienst-
 posten mindestens sechs Monate innehaben;
 295,53 Euro für die übrigen Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen;
 c) 221,76 Euro für Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterinnen;
 d) 172,27 Euro für Brandmeister/Brandmeisterinnen,
 Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen nach
 Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfang-
 kehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin;

- e) 61,95 Euro für Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen vor
Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauch-
fangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin;
Löschmeister/Löschmeisterinnen;
Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, Erste.

Auf die sechs Monate gemäß lit. a und b ist die unmittelbar ununterbrochen vorangegan-
gene Zeit anzurechnen, während der der Beamte/die Beamtin die mit dem Dienstposten
der Dienstklasse V verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt hat.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen der Verwendungs-
gruppe D beträgt monatlich 61,95 Euro.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher/Erzieherinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen und Horthel-
fer/Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D
beträgt monatlich 69,18 Euro.

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 236,22 Euro für Lehrassistenten/Lehrassistentinnen,
Lehrhebammen,
Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege,
Oberassistenten/Oberassistentinnen,
Oberhebammen,
Oberpfleger/Oberschwestern;
- b) 183,60 Euro für Stationsassistenten/Stationsassistentinnen,
Stationshebammen,
Stationspfleger/Stationsschwestern.

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- in der Dienstzulagengruppe I 288,62 Euro,
in der Dienstzulagengruppe II 404,17 Euro,
in der Dienstzulagengruppe III 490,78 Euro,
in der Dienstzulagengruppe IV 866,02 Euro.

9. Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage/Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
	Euro	Euro	
I	659,66	705,23	748,54
II	593,70	635,16	673,80
III	527,51	564,69	598,77
IV	461,30	493,60	524,52
V	395,89	422,72	448,91

b) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	
I	301,55	326,29	351,20
II	247,31	266,92	287,26
III	198,71	213,81	228,68
IV	166,16	178,22	190,51
V	138,44	148,57	158,85

c) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	
I	234,78	256,32	276,17
II	197,99	214,94	229,32
III	165,36	178,62	190,77
IV	137,80	149,85	158,85
V	99,40	107,10	114,34

d) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro	Euro	Euro
I	45,00	47,49	51,43
II	64,92	66,20	69,67
III	92,89	95,61	101,32
IV	129,20	132,34	140,30
V	137,80	142,78	153,14
VI	186,02	189,87	202,33
VII	233,42	237,19	253,19
VIII	280,49	284,11	303,48
IX	327,49	330,88	353,46
X	375,07	377,58	403,68

10. Zu § 29 Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 83,17 Euro,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 116,10 Euro,
ab der Gehaltsstufe 12 153,31 Euro.

11. Zu § 29 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt monatlich 56,09 Euro.

12. Zu § 29 Abs. 3:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 10 280,49 Euro,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15 284,11 Euro,
ab der Gehaltsstufe 16 303,48 Euro.

13. Zu § 30 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt monatlich 288,62 Euro.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 4 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:*

„(7a) § 34a der Dienstordnung 1994 gilt auch für den Vertragsbediensteten.“

2. *In § 4 Abs. 8 Z 7 wird der Ausdruck „der Dienstlegitimation“ durch den Ausdruck „des Dienstausweises“ ersetzt.*

3. *§ 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Der in Verlust geratene Dienstausweis oder das in Verlust geratene Dienstabzeichen ist durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internet-Homepage www.gemeinderecht.wien.at für ungültig zu erklären.“

4. *Nach § 4a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Behinderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

5. *In § 4a Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

6. *Nach § 4a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungskriterium oder eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung bzw. Personen mit einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Gleiches

gilt für Merkmale gestalteter Lebensbereiche in Bezug auf Personen mit einer Behinderung.“

7. In § 4a Abs. 3 entfällt in der Z 2 das Wort „sowie“, wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. jedes unter Abs. 1 zweiter Satz oder Z 1 bis 3 fallende Verhalten eines Vertragsbediensteten, das aus dem Grund der Behinderung eines Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 eines Bediensteten erfolgt, wenn der betroffene Bedienstete die behinderungsbedingte und erforderliche Betreuung dieses Angehörigen wahrnimmt.“

8. § 4b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im letztgenannten Fall ist durch zumutbare Maßnahmen soweit als möglich zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der Behinderten im Sinn einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Zumutbare Maßnahmen wurden jedenfalls getroffen, wenn Maßnahmen für Behinderte nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998, LGBl. für Wien Nr. 49, oder des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, ergriffen worden sind.“

9. In § 25 Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „vom Dienststellenleiter“.

10. In § 25 Abs. 5 erster Satz entfällt der Ausdruck „durch den Dienststellenleiter“.

11. § 37a Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall,
2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

Wird die Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.“

12. *§ 37b Abs. 1 lautet:*

„(1) Bei Vorliegen der in § 37a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Vertragsbediensteten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 und 4 und § 51) für einen bestimmten, die jeweilige nach § 37a Abs. 1 in Betracht kommende Gesamtdauer nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.“

13. *In § 42 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „geistig oder körperlich“ durch den Ausdruck „gesundheitlich“ ersetzt.*

14. *§ 42 Abs. 2 Z 7 lautet:*

„7. wenn im Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung des Dienstverhältnisses der Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr vollendet hat;“

15. *§ 45 Abs. 4 lautet:*

„(4) Hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4 bis 9 oder § 49 unter Missachtung der Abs. 1 und 2 entlassen, ist die Entlassung auf Grund einer Klage des betroffenen Vertragsbediensteten für rechtsunwirksam zu erklären.“

16. *In § 48a Abs. 1 wird der Ausdruck „das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „das 60., aber noch nicht das in § 607 Abs. 10 Z 1 ASVG für den Anspruch auf Alterspension wegen langer Versicherungsdauer genannte Lebensmonat“ ersetzt.*

17. *In § 48a Abs. 4 wird der Ausdruck „60. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „in § 607 Abs. 10 Z 1 ASVG für den Anspruch auf Alterspension wegen langer Versicherungsdauer genannten Lebensmonats, höchstens jedoch mit dem Faktor 60“ ersetzt.*

18. *In § 63 Z 2 entfällt der Ausdruck „ , in der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978“.*

19. *Nach § 66 wird folgender 8. Abschnitt angefügt:*

„8. Abschnitt

Richtlinienumsetzung

§ 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976 S. 40 in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG, ABl. Nr. L 269 vom 5. Oktober 2002 S. 15,
2. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1,
3. Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 1,
4. Richtlinie 91/533/EWG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991 S. 32,
5. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 348 vom 28. November 1992 S. 1,
6. Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19. Juni 1996 S. 4,
7. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000 S. 22,
8. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000 S. 16.“

20. *Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:*

„Anlage 1

(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.308,90	1.282,32	1.255,98	1.176,82	1.167,33	1.141,86
02	1.335,24	1.303,44	1.274,48	1.197,54	1.185,36	1.156,02
03	1.361,49	1.324,48	1.292,92	1.218,42	1.203,09	1.170,11
04	1.387,75	1.345,66	1.311,42	1.239,07	1.220,96	1.184,09
05	1.414,09	1.366,71	1.329,93	1.259,79	1.238,83	1.197,95
06	1.440,42	1.387,75	1.348,44	1.280,58	1.256,62	1.212,03
07	1.466,67	1.408,94	1.366,87	1.301,38	1.274,57	1.226,10
08	1.493,01	1.429,97	1.385,38	1.322,11	1.292,51	1.240,16
09	1.519,26	1.451,02	1.403,81	1.342,99	1.310,24	1.254,17
10	1.545,52	1.472,13	1.422,39	1.363,94	1.328,20	1.268,33
11	1.571,86	1.493,24	1.440,81	1.384,67	1.346,15	1.282,32
12	1.598,19	1.514,36	1.459,32	1.405,46	1.363,94	1.296,40
13	1.670,81	1.535,40	1.477,75	1.426,17	1.381,89	1.310,24
14	1.743,52	1.556,43	1.496,26	1.446,90	1.399,53	1.324,40
15	1.817,02	1.577,55	1.549,40	1.467,62	1.417,64	1.338,39
16	1.890,61	1.633,53	1.602,61	1.488,50	1.435,29	1.352,63
17	1.964,37	1.688,25	1.656,69	1.511,83	1.455,52	1.368,44
18	2.038,37	1.743,35	1.711,00	1.535,24	1.475,68	1.384,26
19	2.111,70	1.799,68	1.765,70	1.558,58	1.495,94	1.400,08
20	2.185,06	1.855,99	1.820,82	1.582,14	1.516,10	1.415,90

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.135,32	1.160,65	1.248,71	1.274,98	1.301,34	1.390,05	1.745,37
02	1.149,41	1.178,60	1.267,14	1.295,89	1.327,53	1.446,78	1.745,37
03	1.163,42	1.196,19	1.285,51	1.316,85	1.353,57	1.503,59	1.745,37
04	1.177,26	1.213,98	1.303,87	1.337,88	1.379,76	1.560,33	1.840,49
05	1.191,04	1.231,71	1.322,23	1.358,79	1.405,88	1.617,48	1.935,69
06	1.205,06	1.249,35	1.340,67	1.379,76	1.432,07	1.675,45	2.030,81
07	1.219,05	1.267,23	1.358,95	1.400,73	1.458,17	1.733,34	2.228,90
08	1.233,04	1.285,03	1.377,39	1.421,68	1.484,36	1.867,76	2.426,94
09	1.246,97	1.302,69	1.395,75	1.442,66	1.510,39	2.002,14	2.624,94
10	1.261,06	1.320,50	1.414,11	1.463,56	1.536,59	2.136,49	2.710,46
11	1.274,98	1.338,37	1.432,45	1.484,59	1.562,71	2.204,32	2.795,72
12	1.288,91	1.356,02	1.450,89	1.505,50	1.588,89	2.272,24	2.881,06
13	1.302,69	1.373,90	1.469,18	1.526,46	1.661,00	2.340,15	2.966,50
14	1.316,77	1.391,46	1.487,61	1.547,42	1.733,34	2.407,98	3.051,75
15	1.330,69	1.409,43	1.540,38	1.568,32	1.806,41	2.475,89	3.137,19
16	1.344,78	1.427,00	1.593,24	1.624,01	1.879,56	2.543,79	3.222,55
17	1.360,52	1.447,09	1.647,03	1.678,43	1.952,82	2.611,45	3.293,93
18	1.376,27	1.467,18	1.701,04	1.733,18	2.026,38	2.665,96	3.365,47
19	1.391,94	1.487,29	1.755,38	1.789,14	2.099,28	2.720,54	3.436,93
20	1.407,69	1.507,31	1.810,13	1.845,16	2.172,20	2.775,04	3.508,30

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.465,54	2.993,15	3.949,49	5.566,35
02	-	2.099,28	2.538,69	3.089,00	4.128,13	5.875,38
03	1.661,00	2.172,69	2.611,45	3.184,35	4.330,67	6.184,11
04	1.733,34	2.245,45	2.707,29	3.394,29	4.639,64	6.493,45
05	1.806,41	2.318,82	2.802,81	3.592,70	4.948,27	6.802,33
06	1.879,56	2.392,15	2.897,96	3.771,26	5.257,15	7.111,04
07	1.952,82	2.465,54	2.993,15	3.949,49	5.566,35	-
08	2.026,38	2.538,69	3.089,00	4.128,13	5.875,38	-
09	2.099,28	2.611,45	3.184,35	4.330,67	-	-
10	2.172,20	-	-	-	-	-

Schema IV KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
01	1.491,28	1.837,36	1.930,02
02	1.546,56	1.837,36	2.022,75
03	1.601,83	1.837,36	2.556,25
04	1.657,12	1.930,02	3.089,77
05	1.712,75	2.022,75	3.455,32
06	2.144,23	2.556,25	3.820,89
07	2.575,74	3.089,77	4.094,21
08	2.766,34	3.455,32	4.298,95
09	2.956,94	3.820,89	4.503,59
10	3.089,77	4.094,21	4.812,55
11	3.183,14	4.298,95	5.121,19
12	3.276,02	4.503,59	5.430,07
13	3.480,50	4.812,55	5.739,27
14	3.685,16	5.121,19	6.048,30
15	3.889,97	5.430,07	6.357,03
16	4.094,21	5.739,27	6.666,37
17	4.298,95	6.048,30	6.975,25
18	4.503,59	6.048,30	7.283,96
19	4.503,59	6.511,87	7.283,96
20	4.810,55	6.511,87	7.747,03

Schema IV K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.425,02	1.543,63	1.585,95	1.840,18	1.679,73	1.866,17
02	1.449,47	1.581,85	1.626,03	1.888,22	1.725,75	1.918,81
03	1.473,68	1.620,80	1.666,57	1.936,58	1.772,66	1.971,29
04	1.498,36	1.660,02	1.707,01	1.984,79	1.819,58	2.023,79
05	1.522,90	1.699,19	1.747,88	2.033,07	1.866,65	2.076,35
06	1.547,83	1.738,68	1.788,73	2.081,28	1.963,22	2.184,80
07	1.573,14	1.778,39	1.829,75	2.129,57	2.059,94	2.293,00
08	1.605,83	1.829,60	1.882,48	2.191,50	2.156,86	2.401,51
09	1.639,11	1.880,86	1.935,28	2.253,51	2.253,51	2.509,96
10	1.672,22	1.932,07	1.988,10	2.315,52	2.350,40	2.618,15
11	1.705,57	1.983,25	2.040,90	2.377,62	2.447,06	2.726,45
12	1.738,99	2.034,37	2.093,80	2.439,39	2.543,93	2.834,95
13	1.772,66	2.085,55	2.146,36	2.501,41	2.640,70	2.943,24
14	1.806,33	2.149,59	2.212,64	2.578,99	2.737,26	3.051,53
15	1.840,18	2.213,55	2.278,37	2.656,76	2.834,32	3.160,20
16	1.873,77	2.277,73	2.344,50	2.734,19	2.930,82	3.268,50
17	1.907,67	2.341,61	2.410,32	2.811,71	3.027,70	3.376,86
18	1.941,25	2.405,65	2.476,37	2.889,22	3.124,43	3.485,13
19	1.974,94	2.469,67	2.542,26	2.966,67	3.221,09	3.583,55
20	2.008,76	2.533,46	2.608,14	3.044,10	3.317,91	3.675,39

Schema IV KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	4.936,85	4.531,93	2.617,60
02	5.112,51	4.707,59	2.711,62
03	5.314,82	4.909,90	2.907,46
04	5.623,77	5.218,83	3.103,28
05	5.932,39	5.527,48	3.299,01
06	6.241,27	5.836,35	3.383,48
07	6.534,29	6.137,45	3.467,79
08	6.827,13	6.438,40	3.552,17
09	7.119,65	6.739,01	3.636,63
10	7.412,81	7.040,27	3.720,94
11	7.705,49	7.341,06	3.805,33
12	7.998,01	7.641,68	3.889,72
13	-	-	4.074,44
14	-	-	4.253,35
15	-	-	4.421,22
16	-	-	4.588,69
17	-	-	4.756,66
18	-	-	4.937,83
19	-	-	5.068,13
20	-	-	5.198,51
21	-	-	5.328,83
22	-	-	5.459,12

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.350,22	1.524,32	1.502,06	1.642,43	1.757,12	1.935,71
02	1.373,21	1.589,52	1.529,44	1.642,43	1.757,12	1.935,71
03	1.395,80	1.655,92	1.558,28	1.691,45	1.810,21	1.935,71
04	1.418,71	1.722,28	1.587,17	1.740,71	1.863,21	1.999,09
05	1.441,52	1.789,78	1.617,39	1.790,24	1.916,34	2.062,94
06	1.476,90	1.857,21	1.697,10	1.839,61	1.969,22	2.136,53
07	1.532,09	1.924,79	1.778,21	1.940,42	2.077,89	2.290,63
08	1.590,60	1.992,29	1.859,41	2.044,57	2.208,48	2.451,64
09	1.651,09	2.059,80	1.939,92	2.148,67	2.338,57	2.612,84
10	1.713,14	2.127,30	2.020,92	2.268,42	2.488,70	2.768,94
11	1.776,03	2.194,88	2.101,57	2.388,58	2.638,93	2.929,91
12	1.837,92	2.262,38	2.213,33	2.510,07	2.790,79	3.094,81
13	1.900,70	2.329,98	2.325,11	2.630,65	2.942,31	3.242,65
14	1.963,84	2.397,31	2.436,51	2.752,43	3.093,46	3.402,83
15	2.050,00	2.505,20	2.548,14	2.873,75	3.245,02	3.562,86
16	2.136,47	2.613,07	2.646,75	2.994,72	3.396,44	3.723,13
17	2.222,48	2.720,80	2.749,89	3.100,53	3.530,84	3.882,99
18	2.308,70	2.828,58	2.859,48	3.212,79	3.672,34	4.044,00
19	2.394,70	2.936,30	2.960,09	3.332,08	3.822,19	4.266,14
20	-	3.044,10	-	3.441,13	3.960,10	4.324,04

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1 in der Fassung vor der
 Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2000
 iVm § 62b)

Schema IV L – Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
	Euro
L 1	
a) für Lehrer/Lehrerinnen an der Modeschule	1.282,81
b) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	1.496,60
II	1.417,89
III	1.346,94
IV	1.171,06
IVa	1.225,48
IVb	1.253,65
V	1.122,47
Va	1.058,31
L 2a 2	988,35
L 2a 1	923,23
L 2b 1	811,46
L3	767,74

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 36/2005, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1a Abs. 2 Z 2 lautet:*

„2. die Einkünfte im Sinn des § 9 Abs. 6,“

2. *§ 9 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:*

„(5) Übt der Beamte in einem Kalendermonat, der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, eine Erwerbstätigkeit aus, ruhen auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die Begünstigungen gemäß den Abs. 1 und 4.

(6) Eine Erwerbstätigkeit im Sinn des Abs. 5 liegt vor, wenn der Beamte Einkünfte im Sinn einer der in § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, genannten Einkunftsarten bezieht, sofern er nicht bloß geringfügig beschäftigt ist oder nur Einkünfte bezieht, welche die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG nicht übersteigen.

(7) Der Beamte, auf den die Abs. 1 oder 4 anzuwenden sind, ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, dem Magistrat jede Erwerbstätigkeit (Abs. 6) unverzüglich zu melden.“

3. *Die §§ 13 und 13a samt Überschriften entfallen.*

4. *Der bisherige § 13b erhält die Bezeichnung „§ 13.“.*

5. *§ 15 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde, wobei ein Ruhen der Begünstigungen gemäß § 9 Abs. 5 außer Acht zu lassen ist.“

6. *§ 21 Abs. 11 Z 3 und 4 lautet:*

„3. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 – HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, jene nach § 45 Abs. 1 bis 4 und §§ 46 und 47 HGG 2001 sowie die Verpflegung, die Abfindung

für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,

4. die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 55/2001,“

7. *In § 29a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate.“

8. *§ 31 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zum Ruhe- oder Versorgungsgenuss gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn infolge Vorliegens eines in § 4 Abs. 1 des Wiener Pflegegeldgesetzes – WPGG, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, genannten Grundes der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.“

9. *In § 31 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998“.*

10. *In § 31 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993,“ durch den Ausdruck „WPGG“ ersetzt.*

10a. *§ 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Dem Wohnsitz bzw. mangels eines solchen dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ist der Wohnsitz bzw. mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt im Gebiet eines Staates, für den die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABI. Nr. L 149/1971, S 2, zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung gilt, gleichzuhalten.“

11. *§ 40 Abs. 1 letzter Satz entfällt.*

12. *Nach § 40 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Der Beamte des Ruhestandes hat das Recht, schriftlich auf die Auszahlung des monatlichen Ruhebezuges im Ausmaß eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 unter der Bedingung zu verzichten, dass der Magistrat im selben Ausmaß an das vom Anspruchsberechtigten bezeichnete Versicherungsunternehmen, mit

dem der Magistrat eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat, Prämien im Sinn der genannten bundesgesetzlichen Bestimmung leistet. Der schriftlich abzugebende Widerruf des Verzichtes bewirkt die Einstellung der Prämienzahlung.“

13. *§ 56 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes in der Höhe der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch im Ausmaß von 75 vH des Ruhegenusses, auf den der Beamte bis zu seinem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Anspruch gehabt hat.“

14. *§ 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 13 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorläufige Unterhaltsbeitrag 60 % des bisherigen Ruhegenusses nicht überschreiten darf.“

15. *§ 60 Abs. 2 Z 9 lautet:*

„9. die Zeit einer nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,“

16. *In § 73e Abs. 3 letzter Satz wird nach dem Ausdruck „§ 13“ der Ausdruck „in der Fassung vor der 15. Novelle zu diesem Gesetz“ eingefügt.*

17. *Nach § 73f wird folgender § 73g samt Überschrift eingefügt:*

„Übergangsbestimmungen zur 15. Novelle zur Pensionsordnung 1995

§ 73g. (1) § 9 Abs. 5 bis 7, § 21 Abs. 11 Z 3 und 4, § 29a Abs. 3, § 31 Abs. 1, 2 und 4, § 40 Abs. 1a sowie § 56 Abs. 3 und 4, jeweils in der Fassung der 15. Novelle zu diesem Gesetz, gelten auch für Personen, die am Tag der Kundmachung dieser Novelle Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss nach diesem Gesetz haben.

(2) Der Entfall der §§ 13 und 13a sowie des § 40 Abs. 1 letzter Satz durch die 15. Novelle zu diesem Gesetz gilt auch für Personen, die am Tag der Kundmachung dieser Novelle Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss nach diesem Gesetz haben.“

Artikel V

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 50/2002, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Z 3 und 4 lautet:*

„3. Beamter des Dienststandes: der Beamte bis zu seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand;

4. Beamter des Ruhestandes: der Beamte ab dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand;“

2. *§ 13 Abs. 1 lautet:*

„(1) Dem Versehrten, der Anspruch auf (vorläufige) Vollrente hat, gebührt auf Antrag zur (vorläufigen) Vollrente ein Pflegegeld, wenn infolge Vorliegens eines in § 4 Abs. 1 des Wiener Pflegegeldgesetzes – WPGG, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, genannten Grundes der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde und dies durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist.“

3. *In § 13 Abs. 2 Z 2 lit. a entfällt der Ausdruck „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998“.*

4. *In § 13 Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck „des Wiener Pflegegeldgesetzes“ jeweils durch den Ausdruck „WPGG“ ersetzt.*

4a. *Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Dem Wohnsitz bzw. mangels eines solchen dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ist der Wohnsitz bzw. mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt im Gebiet eines Staates, für den die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl. Nr. L 149/1971, S 2, zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung gilt, gleichzuhalten.“

5. *§ 13 Abs. 6 lautet:*

„(6) § 35 Abs. 2 bis 6 WPGG ist sinngemäß anzuwenden.“

6. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Hatte der Versehrte in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit (Bemessungszeitraum) Anspruch auf Nebengebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 – RVZG 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, zu berücksichtigen sind, erhöht sich die Bemessungsgrundlage um ein Viertel der Summe dieser Nebengebühren. War der Versehrte während des Bemessungszeitraumes mindestens 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, verlängert sich der Bemessungszeitraum zeitlich zurückgerechnet um einen Kalendermonat je 30 Kalendertage der Dienstabwesenheit. Ein hierbei verbleibender Rest von mehr als 15 Kalendertagen ist auf 30 Kalendertage aufzurunden. Als Dienstabwesenheit gelten die Dienstverhinderung im Sinn des § 38 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, soweit sie über die Fristen gemäß § 38 Abs. 1 oder 5 BO 1994 hinausgeht, die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, das Beschäftigungsverbot gemäß § 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221, die (Eltern-)Karenz gemäß §§ 53 bis 55, der Karenzurlaub gemäß § 56 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, und gesetzliche Verkehrsbeschränkungen wie sie zB im Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950, oder im Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, vorgesehen sind, soweit die Verkehrsbeschränkung über die Fristen gemäß § 38 Abs. 9 BO 1994 hinausgeht. Der Bemessungszeitraum verlängert sich zeitlich zurückgerechnet auch um die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Freijahres.“

7. In § 31 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 7 der Besoldungsordnung 1967“ durch den Ausdruck „§ 8 BO 1994“ ersetzt.

8. § 36 lautet:

„§ 36. Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 1. Juli 1967 in Kraft getreten.“

9. § 37 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und werden folgende Abs. 1 bis 3 vorangestellt:

„(1) Hat sich ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. August 1986 eine Krankheit zugezogen, die erst auf Grund des § 2 Z 11 lit. a in der Fassung der 5. Novelle zu diesem Gesetz als Berufskrankheit gilt, sind er, seine Hinterbliebenen und Angehörigen in Bezug auf diese Krankheit ab 1. August 1986 so zu behandeln, als ob § 2 Z 11 lit. a

schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung der 5. Novelle zu diesem Gesetz gegolten hätte. Für diese Personen gelten ab 1. Oktober 2006 folgende Bestimmungen:

1. Geldleistungen nach diesem Gesetz gebühren nur auf Antrag, und zwar von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, ab diesem;
2. § 18 Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Witwenrente (Witwerrente) nach dem 1. August 1986 gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist;
3. § 18 Abs. 5 und § 22 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach dem 1. August 1986 gestorben ist.

(2) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerrente, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der Versehrten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Rentenanspruch, wenn seine Ehe mit der Versehrten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die Versehrte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum 31. Juli 1986 verwirklicht worden sind, nur auf Antrag, und zwar von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, ab diesem."

10. *In § 38 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2002“ durch das Datum „1. Mai 2006“ ersetzt.*

11. *In § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck „Auf die Geltungsdauer“ durch den Ausdruck „Während der Geltungsdauer“ ersetzt.*

Artikel VI

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/2004, wird wie folgt geändert:

1. *In § 8e Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

2. *In § 14b Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2003“ durch das Datum „1. Mai 2006“ ersetzt.*

Artikel VII

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2005, wird wie folgt geändert:

1. *§ 8a Abs. 1 Z 1 lit. f lautet:*

„f) die Kindergartenassistenten;“

2. *In § 8a Abs. 1 Z 2 lit. d entfällt der Ausdruck „oder e“.*

3. *In § 8a Abs. 1 Z 2 lit. f wird der Ausdruck „der Verwendungsgruppe K 5“ durch den Ausdruck „die medizinisch-technischen Fachkräfte“ ersetzt.*

4. *In § 30 Abs. 1 wird der Ausdruck „Karenzurlaubes, (Eltern-)Karenz“ durch den Ausdruck „Sonderurlaubes, Freijahres, (Eltern-)Karenz, Karenzurlaubes, Pflegefreistellung“ ersetzt.*

5. *In § 35 Abs. 3 und 4 sowie § 36 Abs. 1 wird jeweils nach dem Ausdruck „Wahlausschüsse“ der Klammerausdruck „(Sprengelwahlkommissionen)“ eingefügt.*

6. *In § 36 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach dem Ausdruck „Wahlausschusses“ der Klammerausdruck „(einer Sprengelwahlkommission)“ eingefügt.*

7. *In § 47 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „§ 84 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 4 in der Fassung vor der 15. Novelle“ durch den Ausdruck „§ 84 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4 in der Fassung vor der 23. Novelle“ ersetzt.*

8. *In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2005“ durch das Datum „1. Mai 2006“ ersetzt.*

Artikel VIII

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien

anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 6/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes lautet:*

„Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen“

2. *Die §§ 1 und 2 lauten:*

§ 1. Dieses Gesetz enthält die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Hortpädagogen/Hortpädagoginnen, Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen und Leiter/Leiterinnen von Kindertagesheimen (§ 3 Abs. 1 des Wiener Kindertagesheimgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/2003). Als Anstellung im Sinn dieses Gesetzes gilt nicht nur die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien, sondern auch die erstmalige Versetzung auf einen Dienstposten als Kindergartenpädagoge/Kindergartenpädagogin, Sonderkindergartenpädagoge/Sonderkindergartenpädagogin, Hortpädagoge/Hortpädagogin, Sonderhortpädagoge/Sonderhortpädagogin oder Leiter/Leiterin eines Kindertagesheimes.

§ 2. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. für Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
2. für Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtner/Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. für Hortpädagogen/Hortpädagoginnen:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher/Erzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher/Erzieherinnen oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/Kindergärtnerinnen und Horterzieher/Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;

4. für Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher/Sondererzieherinnen oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.“

3. *In § 4 Abs. 2 wird der Ausdruck „Staatsbürgern“ durch den Ausdruck „Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen“ ersetzt.*

4. *In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „Leiter/innen“ durch den Ausdruck „Leiter/Leiterinnen“ ersetzt.*

5. *In § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck „Leiter/in“ durch den Ausdruck „Leiter/Leiterin“ ersetzt.*

Artikel IX

Die Artikel II und III des Gesetzes vom 25. September 1986, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) werden aufgehoben.

Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, Art. IV Z 7 und 15 sowie Art. V Z 1 mit 1. Jänner 2005,
2. Art. II Z 9 mit 1. Oktober 2005,
3. Art. IV Z 3, 5, 16 und 17 (soweit er sich auf den Entfall der §§ 13 und 13a der Pensionsordnung 1995 bezieht) mit 1. Dezember 2005,
4. Art. II Z 11 und Art. III Z 20 mit 1. Jänner 2006,
5. Art. I Z 2, 3, 5 bis 13, 15 bis 23, 29, 31, 34, 35 und 36 (soweit er sich nicht auf die Bezeichnung der Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 bezieht), Art. II Z 10, Art. III Z 1 bis 19, Art. IV Z 4, 6, 8 bis 11, 14 und 17 (soweit er sich nicht auf den Entfall der §§ 13 und 13a der Pensionsordnung 1995 bezieht), Art. V Z 2 bis 11, Art. VI, Art. VII Z 2 bis 6, 7 (soweit er sich auf den Entfall der Zitierung des § 85 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 in der Fassung vor der 15. Novelle bezieht) und 8 und Art. IX mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
6. Art. I Z 14, Art. II Z 1 bis 8, Art. IV Z 12 und 13, Art. VII Z 1 und Art. VIII mit 1. Oktober 2006,
7. Art. I Z 4, 24 bis 28, 30, 32, 33 und 36 (soweit er sich auf die Bezeichnung der

Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 bezieht) und 37, Art. IV Z 1 und 2 sowie Art. VII Z 7 (soweit er sich auf § 84 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 und 4 der Dienstordnung 1994 in der Fassung vor der 23. Novelle bezieht) mit 1. Jänner 2007.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Das Besoldungsabkommen für das Jahr 2006 ist umzusetzen;
2. Die Strukturen der Disziplinarkommission entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine effiziente Verwaltungsführung;
3. Derzeit ist im Bereich des Dienstrechtes der Begriff der Behinderung nicht definiert und werden Bedienstete, die behinderte Angehörige betreuen, nicht vom Schutz vor Diskriminierungen aus dem Grund einer Behinderung erfasst;
4. Die amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst sieht aus heutiger Sicht einerseits eine zu lange Frist für die Rückkehr in den Dienst vor, andererseits nur eine, in den Fällen bekannten Aufenthaltes rechtlich problematische Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung;
5. Es existiert keine gesetzliche Grundlage in den Dienstrechtsgesetzen für die Ausstellung von Dienstausweisen und für die darauf befindlichen personenbezogenen Daten;
6. Es gibt für außergewöhnliche Dienstleistungen keine anderen als bloß monetäre Anreize;
7. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, GZ 67/05-8, G 89/05-7, G 90/05-6, G 92/05-6, G 95/05-7, die für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes des Bundes bestehenden Ruhensvorschriften, welche jenen des § 13 der Pensionsordnung 1995 entsprechen, aufgehoben;
8. Die Dienstordnung 1994 nennt wohl die Disziplinarbehörden, nicht aber die Dienstbehörden;
9. Die Möglichkeit einer Prämienzahlung der Dienstgeberin zum Zweck der Zukunftsvorsorge ihrer Bediensteten besteht nicht für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes;
10. Die zwingend vorzunehmende Versetzung in den Ruhestand nach einjähriger dauernder Dienstunfähigkeit, die deshalb erfolgt, weil der Beamte oder die Beamtin keine vier Wochen andauernde Dienstleistung aufweisen kann, führt in Fällen, in denen objektiv erkennbar ist, dass der Beamte oder die Beamtin seine oder ihre Dienstfähigkeit – wenn auch für „Leichtdienste“ – wieder erlangt hat, zu unbefriedigenden Ergebnissen;

11. Diverse Bestimmungen in den Dienstrechtsgesetzen stimmen – obwohl dies erforderlich oder wünschenswert ist – auf Grund der Rechtsentwicklung sowohl auf Bundes- als auch Landesebene nicht mehr mit dem sonstigen Normenbestand überein.

Ziele:

1. Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2006, soweit hiezu der Landesgesetzgeber berufen ist;
2. Vereinfachung der Strukturen der Disziplinarkommission;
3. Definition der Behinderung und Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf Bedienstete, die behinderte Angehörige betreuen;
4. Schaffung von den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Normen betreffend die amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst;
5. Schaffung einer Rechtsgrundlage in der Dienstordnung 1994 bzw. der Vertragsbedienstetenordnung 1995 für den Dienstausweis;
6. Nicht monetäre Leistungsanreize;
7. Umsetzung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses betreffend die Ruhensbestimmungen für im Ruhestand befindliche Beamte und Beamtinnen des Bundes auch im Anwendungsbereich der Pensionsordnung 1995;
8. Nennung der in Frage kommenden Dienstbehörden in der Dienstordnung 1994;
9. Möglichkeit einer „Zukunftsvorsorge“ auch für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes;
10. Flexiblere Vorschriften bei Versetzungen in den Ruhestand wegen einjähriger dauernder Dienstunfähigkeit;
11. Schaffung eines mit dem sonstigen Bundes- und Landesrecht weitgehend harmonisierten Dienstrechtes.

Inhalte:

1. Gehalts- und Zulagenansätze gemäß dem Besoldungsabkommen für das Jahr 2006;
2. Reduzierung der Senate der Disziplinarkommission von 23 auf acht mit Neuordnung der Zuständigkeiten der einzelnen Senate;
3. Der Begriff der Behinderung wird definiert und auch Bedienstete, die Angehörige eines behinderten Menschen sind, werden vor Diskriminierungen aus dem Grund einer Behinderung geschützt. Schließlich wird sichergestellt, dass auch dann, wenn erforderliche und angemessene Maßnahmen für Behinderte die Gemeinde Wien unverhältnismäßig belasten würden, durch zumutbare Maßnahmen wenigstens eine Verbesserung der Situation der Behinderten herbeigeführt wird;
4. Halbierung der Frist für die Rückkehr in den Dienst von sechs auf drei Wochen und Zustellung der amtlichen Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst nach den allgemeinen Bestimmungen des Zustellgesetzes unter Nutzung der Möglichkeiten des Internets;
5. Nennung der Voraussetzung für die Ausstellung eines Dienstausweises und des möglichen Inhaltes eines solchen;
6. Gewährung auch bezahlter Freizeit für die Erbringung außergewöhnlicher Dienstleistungen;
7. Aufhebung der Ruhensbestimmungen;
8. Katalog der Dienstbehörden;
9. Möglichkeit der Prämienleistungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 auch für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes;
10. Möglichkeit des Absehens von der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit bei objektiv erkennbarem „Genesungsprozess“;
11. Anpassung der Terminologie bzw. diverser Gesetzeszitate an geändertes Bundes- und Landesrecht.

Alternativen:

Zu 1., 4. und 7.: Keine

Zu 2., 3., 5., 6. und 8. bis 11.: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Durch die Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2006 entstehen für die Gemeinde Wien jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 60,3 Millionen Euro. Näheres hierzu siehe die finanziellen Erläuterungen.

Durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen erhöht sich der Pensionsaufwand unter Zugrundelegung der Werte des Jahres 2005 um ca. 650.000 Euro jährlich.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes sind in ihrer Gesamtheit als kostenneutral anzusehen.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (23. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (28. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (15. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (14. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (7. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien), das Wiener Personalvertretungsgesetz (11. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten geändert sowie die Art. II und III der 5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967 aufgehoben werden

Allgemeiner Teil

Am 12. Dezember 2005 haben die Gemeinde Wien und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe die Vereinbarung getroffen, dass unter Beachtung bestehender Vereinbarungen und gesetzlicher Regelungen die Gehälter der Beamten und Beamtinnen sowie der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien, die in den §§ 23, 24 sowie 26 bis 30 der Besoldungsordnung 1994 genannten ruhegenussfähigen Zulagen sowie die Nebengebühren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 um 2,7% erhöht werden sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Vereinbarung im Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers um.

Im Interesse einer raschen und effizienten Durchführung der Disziplinarverfahren in erster Instanz wird die Disziplinarkommission neu strukturiert. Das gewünschte Ziel soll vor allem durch Verfahrenskonzentration erreicht werden. So sieht der Gesetzentwurf ua. anstelle der bisher 23 Senate künftig nur mehr acht Senate vor, wobei jeder Senat für einen ganz bestimmten Bereich, der eine oder mehrere Hauptgruppen im Sinn des § 8 des Wiener Personalvertretungsgesetzes - W-PVG umfassen kann, zuständig sein soll.

Ein besonderes Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Rechtsstellung von Menschen mit einer Behinderung im dienstrechtlichen Bereich zu verbessern. Aus diesem Grund wird in die dienstrechtlichen Normen einerseits eine Definition der Behinderung eingefügt und andererseits der Schutz vor einer Diskriminierung aus dem Grund einer

Behinderung für Bewerber und Bewerberinnen sowie für Bedienstete der Gemeinde Wien durch eine Ergänzung der Definition der mittelbaren Diskriminierung dahingehend erweitert, dass auch Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit einer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können.

Weiters soll auch die Rechtsposition jener Bediensteten, die einen behinderten nahen Angehörigen pflegen, insofern verbessert werden, als die von ihnen geleistete erforderliche Pflege des behinderten Menschen zu keinen diskriminierenden Verhaltensweisen durch die Dienstgeberin führen darf.

In diesem Zusammenhang sind als weitere soziale Maßnahmen auch die Ausdehnung des Pflegezeitraumes für schwerst erkrankte Kinder von bisher sechs auf neun Monate sowie die Anrechnung von 60 statt bisher 48 Monaten für die Berechnung des Kinderzurechnungsbetrages im Fall einer Mehrlingsgeburt zu erwähnen.

Die Bestimmungen betreffend die amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst sind in Anbetracht der an die Nichtbefolgung derselben geknüpften Rechtsfolge, nämlich die Auflösung des Dienstverhältnisses, insofern als in rechtlicher Hinsicht problematisch einzustufen, als die Aufforderung selbst bei bekanntem Aufenthalt des Beamten oder der Beamtin nur durch öffentliche Kundmachung zu erfolgen hat. Künftig soll bei bekanntem Aufenthalt eine Zustellung zu eigenen Händen, bei unbekanntem Aufenthalt eine solche durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, welche unter Heranziehung der heute möglichen modernen technischen Kommunikationsmittel durch eine „Interneteinschaltung“ ergänzt werden soll. Unter einem soll auch die Rückkehrfrist auf die Hälfte – von bisher sechs auf drei Wochen – reduziert werden und wird der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses im Fall der Nichtbefolgung der Aufforderung auf den Tag der Zustellung derselben vorverlegt.

Der Entwurf enthält weiters aus datenschutzrechtlichen Gründen eine gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Dienstausweisen. Neben der Angabe der aus dienstrechtlichen Gründen auf einem Dienstausweis möglichen personenbezogenen Daten der Bediensteten wird auch Vorsorge dafür getroffen, dass der Dienstausweis auch als Bürgerkarte verwendet werden könnte. Den modernen Möglichkeiten der Kommunikation verbunden sieht der Entwurf auch vor, dass im Falle des Verlustes eines Dienstausweises dieser durch Kundmachung im Internet für ungültig zu erklären ist.

Als Maßnahme zur Förderung der Motivation und Produktivität der Bediensteten soll ergänzend zur bereits bestehenden Möglichkeit, Belohnungen in finanzieller Form (Remunerationen) zu gewähren, nun auch die Möglichkeit geschaffen werden, außergewöhnliche Arbeitsleistungen der Bediensteten durch zusätzlich bezahlte Freizeit zu honorieren.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, G 67/05-8, G 89/05-7, G 90/05-6, G 92/05-6, G 95/05-7, die Bestimmung des § 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997 in den Fassungen BGBl. I Nr. 86/2001, 71/2003, 130/2003 und 142/2004, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung des § 2 des Teilpensionsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wurde vom Bundeskanzler im BGBl. I Nr. 141/2005, ausgegeben am 9. Dezember 2005, kundgemacht und ist somit gemäß Art. 140 Abs. 5 dritter Satz B-VG mit Ablauf des 9. Dezember 2005 in Kraft getreten. Da die Ruhensbestimmungen nach der Pensionsordnung 1995 mit jenen des § 2 Teilpensionsgesetz nahezu ident sind, müssen auch sie im Sinne der obzit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als verfassungswidrig erkannt werden. Der Entwurf sieht daher den Entfall der bisherigen Ruhensbestimmungen vor und ersetzt diese durch den Wegfall von Begünstigungen (Zurechnung von Zeiten zur ruhegenussfähigen Dienstzeit) im Fall der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Zu diesen und den sonstigen – im Wesentlichen formellen – Änderungen siehe die Erläuterungen im Besonderen Teil.

Finanzielle Erläuterungen:

Die Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2006 führt zu folgenden Mehrkosten:

Geschäftsgruppen	Mehrkosten einer Bezugserhöhung (inklusive DG-Beiträge und abzüglich Pensionsbeiträge) * in Euro
Magistratsdirektion	2.253.761
GGr. „Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal“	1.469.653
GGr. „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“	1.633.618
GGr. „Bildung, Jugend, Information und Sport“ ohne Konservatorium Wien	8.893.572
GGr. „Kultur und Wissenschaft“ ohne Museen	217.095
GGr. „Gesundheit und Soziales“ ohne FSW und KAV	3.913.309
GGr. „Stadtentwicklung und Verkehr“	2.147.104
GGr. „Umwelt“	6.519.086
GGr. „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ ohne Wiener Wohnen	1.787.425
Summe Geschäftsgruppen (ohne Konservatorium Wien, Museen, FSW, KAV und Wiener Wohnen)	28.834.623
Konservatorium Wien	237.815
Museen	91.973
Fonds Soziales Wien	499.374

Wiener Krankenanstaltenverbund	30.020.602
Wiener Wohnen (ohne Hausbesorger)	613.113
Summe Geschäftsgruppen (mit Konservatorium Wien, Museen, FSW, KAV und Wiener Wohnen)	60.297.500

**) gewichteter Mittelwert je Geschäftsgruppe, Konservatorium Wien, Museen, FSW, KAV und Wiener Wohnen*

Durch den Entfall der Ruhensbestimmungen ist, ausgehend von den Werten des Jahres 2005, mit durchschnittlichen jährlichen Mehrbelastungen beim Pensionsaufwand in der Höhe von ca. 650.000 Euro zu rechnen.

Die sonstigen Inhalte des Gesetzentwurfes sind als kostenneutral zu bewerten.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und Art. V Z 1 (§ 1 Abs. 3 erster und zweiter Satz DO 1994; § 2 Z 3 und 4 UFG 1967):

Diese Bestimmungen werden der Terminologie der §§ 68 bis 68c der Dienstordnung 1994 angepasst.

Zu Art. I Z 2 (§ 2a DO 1994):

In § 2a DO 1994 werden die bei der Vollziehung der dienstrechtlichen Bestimmungen in Frage kommenden Dienstbehörden angesprochen, wobei dem Magistrat die Funktion der Dienstbehörde 1. Instanz und dem Dienstrechtssenat die Funktion der Berufungs- und der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zukommt. Beiden Behörden kommt auch die Funktion einer Disziplinarbehörde zu (vgl. § 81 DO 1994). Zu den anderen Organen der Gemeinde Wien, die nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen auch als Dienstbehörde in Frage kommen, zählt insbesondere der Stadtsenat (vgl. zB § 97 lit. a Wiener Stadtverfassung).

Die Funktion des Magistrats als Dienst- bzw. Disziplinarbehörde ergibt sich bereits aus § 105 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung, sie wird nur im Rahmen der Dienstordnung 1994 besonders hervorgehoben.

Zu Art. I Z 3 und 19, Art. III Z 13, Art. IV Z 8 und 10 sowie Art. V Z 2 und 4 (§ 3 Abs. 1 Z 4 und § 68a Abs. 2 DO 1994; § 42 Abs. 2 Z 2 VBO 1995; § 31 Abs. 1 und 4 PO 1995; § 13 Abs. 1 und 3 UFG 1967):

Mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (derzeit in Begutachtung) sollen sämtliche Bestimmungen in der Rechtsordnung des Bundes beseitigt werden, die Menschen mit Behinderungen benachteiligen bzw. von Menschen mit Behinderungen als

benachteiligend empfunden werden. Auch im Dienstrecht der Wiener Gemeindebediensteten soll eine sprachliche Anpassung dahingehend erfolgen, dass nicht mehr auf die geistigen und körperlichen Aspekte Bezug genommen wird, sondern im Zusammenhang mit den allgemeinen Anstellungserfordernissen von Beamten und Beamtinnen in § 3 Abs. 1 Z 4 DO 1994 auf die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderliche persönliche Eignung bzw. im Zusammenhang mit deren Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen (§ 68a Abs. 2 DO 1994) und mit der Kündigung von Vertragsbediensteten (§ 42 Abs. 2 Z 2 VBO 1995) auf die gesundheitliche Verfassung bzw. Eignung abgestellt wird.

Aus diesem Grund wird auch in § 31 Abs. 1 PO 1995 die Voraussetzung einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung für den Anspruch auf Pflegegeld durch einen Verweis auf die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG ersetzt. In § 31 Abs. 4 PO 1995 erfolgt eine im Zusammenhang mit der Änderung des Abs. 1 stehende Zitat Anpassung.

Gleiches wie für § 31 Abs. 1 und 4 PO 1995 gilt auch für die in § 13 Abs. 1, 3 und 4 UFG 1967 vorgenommenen Änderungen.

Zu Art. I Z 4, 24 bis 28, 30, 32, 33 und 37 sowie Art. VII Z 7 (§ 14 Abs. 1 Z 5 und 8, §§ 83 und 84, § 86 Abs. 2 und 5 Z 6, § 88 Abs. 2 erster Satz und 3 Z 2, § 94 Abs. 2, § 100 Abs. 1a bis 1c und § 105 Abs. 3 DO 1994, Anlage 2 zur Dienstordnung 1994; § 47 Abs. 1 Z 3 W-PVG):

Im Interesse einer raschen und effizienten Durchführung der Disziplinarverfahren durch die Disziplinarkommission wird diese neu strukturiert. Anstelle von bisher 23 Senaten sollen künftig nur mehr acht Senate bestehen, wobei jeder Senat für einen ganz bestimmten Bereich, der eine oder mehrere Hauptgruppen im Sinn des § 8 W-PVG umfassen kann, zuständig sein soll (§ 84 Abs. 1 DO 1994). Bei Festlegung der Anzahl der Senate insgesamt sowie bei deren Zuteilung zu einem der vier vorgesehenen Bereiche wurde ausgehend von den bisherigen Erfahrungswerten darauf geachtet, dass kein Senat stärker belastet ist als der bisher am stärksten ausgelastete.

Die Zusammensetzung der Senate orientiert sich künftig an der bewährten Organisation des Dienstrechtssenates. So sind für jeden Senat – wie schon bisher – ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und ein rechtskundiger Beisitzer oder eine rechtskundige Beisitzerin zu bestellen. Weiters sollen für jeden der vier Zuständigkeitsbereiche jeweils sieben weitere Beisitzer oder Beisitzerinnen bestellt werden, welche jeweils für Beamte und Beamtinnen bestimmter Verwendungsgruppen zuständig sein müssen (§ 84 Abs. 2 und 5 DO 1994). Während bisher der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission gesondert bestellt wurde, ist künftig der oder die Vorsitzende des Senates 1 ex lege auch Vorsitzender oder Vorsitzende der Disziplinarkommission (§ 84 Abs. 3 DO 1994), sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin auch stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende der Disziplinarkommission.

Die Verhandlung und Entscheidung in der Disziplinarkommission erfolgt durch einen Dreiersenat, welcher jeweils aus dem oder der Vorsitzenden, dem rechtskundigen Beisitzer oder der rechtskundigen Beisitzerin und einem weiteren Beisitzer oder einer weiteren Beisitzerin, der oder die für Beamte und Beamtinnen jener Verwendungsgruppe zuständig ist, der der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens bei der Disziplinarkommission angehört hat, besteht (§ 84 Abs. 7).

Im Übrigen wurden die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission sowie die dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin und dem Zentralausschuss der Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien zukommenden Vorschlagsrechte beibehalten (§ 84 Abs. 4, 5 vorletzter Satz und Abs. 6 DO 1994).

Im Zusammenhang mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz wird für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass der Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die restliche Dauer des Verfahrens an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt, wenn sich die Stellvertretung auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung bezieht (§ 84 Abs. 8 DO 1994).

Während bisher bei Verhinderung wegen Befangenheit sowohl eines Mitgliedes eines Disziplinarsenates als auch von dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin der betroffene Senat entweder durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder durch Neubestellung auf die Dauer des Disziplinarverfahrens zu ergänzen war, sehen nunmehr die Abs. 9 und 10 des § 84 DO 1994 eine sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Vertretungsregelung vor.

Die Abs. 11 bis 13 des § 84 DO 1994 entsprechen der bestehenden Rechtslage.

Da für die Bereiche der Hauptgruppen I, II und III jeweils mehr als ein Senat zuständig ist, sind Regelungen zur Ermittlung des im Einzelfall zuständigen Senates erforderlich. Dabei soll nach dem Rotationsprinzip vorgegangen werden (zB für den Bereich der Hauptgruppe I: 1. Fall Senat 1, 2. Fall Senat 2, 3. Fall Senat 3, 4. Fall Senat 1 usw.), wobei bei gleichzeitigem Einlangen mehrerer Geschäftsfälle bei der Disziplinarkommission die alphabetische Reihenfolge der Namen der Beschuldigten maßgebend sein soll. Langen neben Strafanträgen gegen einzelne Beschuldigte auch gegen mehrere Beschuldigte gemeinsam gerichtete Strafanträge ein und ordnet der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren an (§ 83 Abs. 1 DO 1994), ist für die Zuteilung nach dem Rotationsprinzip der Name des im „gemeinsamen“ Strafantrag erstgenannten Beschuldigten relevant (§ 100 Abs. 1a DO 1994). Die Ermittlung des zuständigen Senates erfolgt daher – ausgenommen im Zuständigkeitsbereich des Senates 8 - in zwei Stufen: Zunächst ist festzustellen, welcher Hauptgruppe im Sinn des § 8 W-PVG der oder die Beschuldigte angehört. Danach erfolgt die Zuteilung des Geschäftsfalles auf einen der mehreren in Frage kommenden Senate nach dem oben be-

schriebenen Rotationsprinzip. Unter „Geschäftsfall“ sind alle von der Disziplinarkommission mit Bescheid zu erledigenden „Eingaben“ zu verstehen, also insbesondere der Strafantrag des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin und die Mitteilung über vom Magistrat verfügte vorläufige Suspendierungen.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Zuteilungsregel (Rotationsprinzip) sind folgende Fälle:

1. Ist von einem (gemeinsam durchzuführenden) Verfahren ein Dienststellenleiter oder eine Dienststellenleiterin im Sinn des § 5 Abs. 1 oder ein Bediensteter oder eine Bedienstete mit Sonderaufgaben im Sinn des § 11a GOM betroffen, soll immer der Senat 1 zuständig sein (§ 83 Abs. 2 letzter Satz und § 100 Abs. 1b DO 1994). Dieser Regelung liegt der Gedanke zu Grunde, dass die gegen Angehörige dieser „Funktionsgruppen“ durchzuführenden Disziplinarverfahren „Chefsache“ – der oder die Vorsitzende des Senates 1 ist gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzende der (gesamten) Disziplinarkommission – sein sollen. In diesem Fall hat die Zuteilung des Geschäftsfalles an den Senat 1 ohne Bedachtnahme auf das in § 100 Abs. 1a DO 1994 vorgesehene Rotationsprinzip zu erfolgen.
2. Wenn ein Senat bereits zur Entscheidung über die Suspendierung eines Beamten oder einer Beamtin zuständig (gewesen) ist, bleibt dieser Senat jedenfalls aus verwaltungsökonomischen Gründen auch für das gegen diesen Beamten oder diese Beamtin zu führende Disziplinarverfahren zuständig, wenn dieses auch einen Sachverhalt betrifft, der Gegenstand des Suspendierungsverfahrens (gewesen) ist (§ 100 Abs. 1c DO 1994). Auch in diesem Fall hat die Zuteilung des Geschäftsfalles an einen Senat ohne Bedachtnahme auf das in § 100 Abs. 1a DO 1994 vorgesehene Rotationsprinzip zu erfolgen.
3. In den Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist – sofern für diese verfahrensrechtlichen Maßnahmen der Disziplinarkommission die Zuständigkeit zukommt - immer der Senat zur Entscheidung zuständig, der (seinerzeit) das davon betroffene Verfahren geführt hat (§ 105 Abs. 3 DO 1994) und zwar auch dann, wenn der davon betroffene Beamte oder die davon betroffene Beamtin zwischenzeitlich dem in § 83 Abs. 2 letzter Satz DO 1994 genannten Personenkreis angehört.

Für die gemeinsame Durchführung von Disziplinarverfahren soll – abgesehen von der allgemeinen Voraussetzung, dass an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte oder Beamtinnen beteiligt sind oder mehrere Beamte oder Beamtinnen Dienstpflichtverletzungen begangen haben, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht – gelten, dass der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin die gemeinsame Durchführung der Verfahren durch Stellung eines gegen mehrere Beschuldigte gemeinsam gerichteten Strafantrages beantragt hat und der oder die Vorsitzende die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet (§ 83 Abs. 1 DO 1994).

Bei dieser Anordnung ist der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission an die Norm des § 100 Abs. 1c DO 1994 gebunden. Die Zuständigkeit zur Suspendierung bestimmt somit die Zuständigkeit zur Durchführung des Disziplinarverfahrens. Es ist daher nicht möglich, gegen mehrere Beschuldigte ein gemeinsames Disziplinarverfahren zu führen, wenn die Beschuldigten von unterschiedlichen Senaten vom Dienst suspendiert worden sind.

§ 83 Abs. 2 DO 1994 regelt die Senatszuständigkeit bei gemeinsamer Durchführung von Disziplinarverfahren gegen mehrere Beschuldigte. Auch hier gilt es zunächst einmal festzustellen, welchen Hauptgruppen die einzelnen Beschuldigten zugehören. Die Anzahl der jeweiligen Hauptgruppenangehörigen entscheidet dabei, in welchem Zuständigkeitsbereich das gemeinsame Verfahren durchzuführen ist. Anschließend wird der für die Verfahrensführung zuständige Senat des festgestellten Bereiches nach dem Rotationsprinzip ermittelt. Für den Fall, dass gleich viele Beschuldigte zwei oder mehreren Hauptgruppen zugehören und sich deshalb der Zuständigkeitsbereich, innerhalb dessen das gemeinsame Disziplinarverfahren durchzuführen ist, nach dem oben dargelegten Grundsatz nicht bestimmen lässt, soll gelten, dass das Verfahren in jenem Bereich abzuwickeln ist, zu dem der Senat mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung gehört. Der dann in diesem Bereich konkret zuständige Senat ist wieder nach dem Rotationsprinzip zu ermitteln (Ausnahmen siehe § 83 Abs. 2 letzter Satz iVm § 100 Abs. 1b und § 100 Abs. 1c DO 1994).

Da dem oder der Vorsitzenden der Disziplinarkommission die Zuordnung der Geschäftsfälle auf die einzelnen Senate (vgl. § 100 Abs. 1a bis 1c DO 1994) sowie die Anordnung der gemeinsamen Durchführung von Disziplinarverfahren (siehe die Ausführungen zu § 83 Abs. 1 DO 1994) zukommt, wird festgelegt, dass der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin den Strafantrag bei der Disziplinarkommission im Wege des oder der Vorsitzenden einzubringen hat (§ 88 Abs. 3 Z 2 DO 1994). Gleiches gilt für den Magistrat hinsichtlich der Mitteilung über eine vorläufige Suspendierung (§ 94 Abs. 2 DO 1994).

Auf Grund der Tatsache, dass die Zuständigkeit der einzelnen Senate nun direkt im Gesetz geregelt ist, kann die Anlage 2, in welcher bisher die Senatszuständigkeiten geregelt waren, entfallen. Aus diesem Grund ist auch die ziffernmäßige Bezeichnung der Anlage 1 nicht mehr erforderlich (§ 14 Abs. 1 Z 5 und 8 DO 1994; Art. I Z 36).

Bei den übrigen das Disziplinarrecht betreffenden Änderungen handelt es sich um bloße Anpassungen an die neue Rechtslage (§ 86 Abs. 2 und 5 Z 6 sowie § 88 Abs. 2 DO 1994).

Zu Art. I Z 5 und Art. III Z 4 (§ 18a Abs. 1a DO 1994; § 4a Abs. 1a VBO 1995):

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 82/2005 wurde in § 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, der Begriff der Behinderung, welcher auch den im vorgenannten Gesetz enthaltenen Bestimmungen über den Schutz vor Diskriminierungen in der Arbeits-

welt zu Grunde liegt, definiert. Diese Definition soll nunmehr auch im Rahmen der Antidiskriminierungsbestimmungen in die Dienstordnung 1994 und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 6 und 7 sowie Art. III Z 5 und 6 (§ 18a Abs. 2 und 2a DO 1994; § 4a Abs. 2 und 2a VBO 1995):

Menschen mit einer Behinderung sind oft nicht nur durch Handlungen von natürlichen Personen, durch Regelungen, Beurteilungskriterien oder Maßnahmen, sondern gerade auch durch die faktische Gestaltung der Lebensbereiche, wie zB die fehlende Barrierefreiheit, benachteiligt.

Aus diesem Grund wird der Schutz vor einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung für Bewerber und Bewerberinnen sowie für Bedienstete der Gemeinde Wien durch eine Ergänzung der Definition der mittelbaren Diskriminierung dahingehend erweitert, dass auch Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit einer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können.

Um die Definition der Diskriminierung übersichtlich zu gestalten, regelt § 18a Abs. 2 DO 1994 bzw. § 4a Abs. 2 VBO 1995 nunmehr ausschließlich die unmittelbare Diskriminierung, die mittelbare wird im jeweiligen Abs. 2a definiert.

Zu Art. I Z 8 und Art. III Z 7 (§ 18a Abs. 3 Z 2 bis 4 DO 1994; § 4a Abs. 3 Z 2 bis 4 VBO 1995):

Um zu vermeiden, dass Bedienstete deshalb diskriminiert werden, weil sie sich um die – oft sehr zeitintensive – Betreuung eines oder einer behinderten Angehörigen kümmern müssen, wird der Diskriminierungsschutz auch auf Bedienstete, die Angehörige eines behinderten Menschen sind, ausgeweitet. Dabei muss die Betreuung einerseits durch die Behinderung des oder der Angehörigen bedingt und andererseits auch im jeweiligen Ausmaß durch den betroffenen Bediensteten oder die betroffene Bedienstete erforderlich sein.

Zu Art. I Z 9 und Art. III Z 8 (§ 18b Abs. 3 DO 1994; § 4b Abs. 3 VBO 1995):

Nach der derzeitigen Fassung der genannten Bestimmungen liegt eine Diskriminierung im Zusammenhang mit einer Behinderung insbesondere nicht vor, wenn erforderliche und im Sinn des Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000 S. 16, zu treffende angemessene Maßnahmen für Behinderte ergriffen werden oder nur deshalb nicht ergriffen werden, weil sie die Gemeinde Wien unverhältnismäßig belasten würden. Mit der nunmehrigen Ergänzung wird sichergestellt, dass dann, wenn erforderliche und angemessene Maßnahmen die Gemeinde Wien unverhältnismäßig belasten würden, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine Verbesse-

rung der Situation der Behinderten herbeigeführt wird, wobei dies jedenfalls dann der Fall ist, wenn Maßnahmen für Behinderte nach den Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 (vgl. zB § 17 Abs. 5 W-BedSchG 1998 betreffend die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden) bzw. nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (wenn es sich um Bedienstete in Betrieben handelt) ergriffen worden sind.

Zu Art. I Z 10 und 21 (§§ 33 und 71 Abs. 1 Z 1 DO 1994):

Bisher war für die amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst eine öffentliche Bekanntmachung auch dann vorgesehen, wenn der Aufenthalt des Beamten oder der Beamtin, der oder die einer Vorladung keine Folge geleistet hat, bekannt war, was sachlich nicht gerechtfertigt und auch nicht erforderlich ist. Dazu kommt, dass der Begriff „Vorladung“ äußerst unpräzise und im Hinblick auf Vorladungen im Zuge eines Disziplinarverfahrens sogar verfehlt ist, zumal zur Befolgung derartiger Vorladungen der oder die Beschuldigte nicht gezwungen werden kann (vgl. § 90 Z 5 und 6 DO 1994). Aus diesen Gründen wird § 33 DO 1994 neu gefasst, wobei eine übersichtliche Gliederung in Voraussetzungen und Rechtsfolgen (Abs. 1), Zustellung der Aufforderung zum Dienstantritt bei bekanntem Aufenthalt (Abs. 2) und Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt (Abs. 3) vorgenommen wird.

Abgesehen von der bereits nach geltendem Recht erforderlichen Annahme, dass der Beamte oder die Beamtin eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fern ist, sind als weitere alternative Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 33 DO 1994 gefordert: Es darf entweder keine Bestätigung im Sinn des § 31 Abs. 1 letzter Satz DO 1994 (ärztliche Bestätigung oder Aufenthaltsbestätigung einer Krankenanstalt) von dem Beamten oder der Beamtin vorgelegt worden sein (§ 33 Abs. 1 Z 1 DO 1994) oder der Beamte oder die Beamtin hat einer Vorladung zu einer (amts-)ärztlichen Untersuchung keine Folge geleistet (§ 33 Abs. 1 Z 2 DO 1994). Im letztgenannten Fall hindert auch das Vorliegen einer Bestätigung im Sinn des § 31 Abs. 1 letzter Satz DO 1994 nicht ein Vorgehen der Dienstbehörde nach § 33 leg. cit., dh, dass auch in diesem Fall – die begründete Annahme des eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst vorausgesetzt – mit einer Aufforderung zum Dienstantritt vorgegangen werden kann. Das Nichterscheinen zur (amts-)ärztlichen Untersuchung stellt nur dann keinen Grund für eine Dienstantrittsaufforderung dar, wenn der von der Vorladung zur Untersuchung betroffene Beamte oder die davon betroffene Beamtin für sein oder ihr Fernbleiben einen stichhaltigen Hinderungsgrund geltend machen kann.

Die Rechtsfolge der Beendigung des Dienstverhältnisses tritt ex lege ein. Sie tritt (vorläufig) nicht ein, wenn ein zwingender Grund für das Unterbleiben des Dienstantrittes vorliegt. Liegt dieser zwingende Grund am letzten Tag der Frist nicht (mehr) vor, ist das Dienstverhältnis aufgelöst, ebenso dann, wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes

nach Ablauf der dreiwöchigen Frist der Dienst nicht unverzüglich angetreten wird (§ 33 Abs. 1 DO 1994). Legt der Beamte oder die Beamtin verspätet eine Bestätigung im Sinn des § 31 Abs. 1 letzter Satz DO 1994 vor und bezieht sich diese auf den gesamten Zeitraum der bisherigen Dienstabwesenheit, wird davon auszugehen sein, dass die Voraussetzungen für die Aufforderung zum Dienstantritt nachträglich weggefallen sind und eine bereits erfolgte Aufforderung keine Rechtswirkungen mehr auszulösen vermag; bezieht sich die Bestätigung nicht auf den gesamten Zeitraum der bisherigen Dienstabwesenheit, treten die Rechtsfolgen der Aufforderung zum Dienstantritt ein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in den Fällen des § 33 DO 1994 jedenfalls von Amts wegen ein Feststellungsbescheid betreffend die Beendigung des Dienstverhältnisses zu erlassen sein.

Ist der Aufenthalt des Beamten oder der Beamtin unbekannt, soll der Beamte oder die Beamtin auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet über die eintretende Rechtsfolge informiert werden (§ 33 Abs. 3 DO 1994), sofern er oder sie die Aufforderung nicht bei der Behörde behoben hat.

§ 33 Abs. 4 DO 1994 stellt klar, dass ein fristgerechter Dienstantritt eine gerechtfertigte Entlassung – und argumentum maiori ad minus auch eine andere Disziplinarstrafe - nicht auszuschließen vermag.

Bedingt durch die Neufassung des § 33 DO 1994 ist auch der in § 71 Abs. 1 Z 1 leg. cit. enthaltene Verweis anzupassen.

Zu Art. I Z 11 bis 13 und Art. III Z 1 bis 3 (§ 34a, § 35 Abs. 3 Z 7 und Abs. 4 und 5 DO 1994; § 4 Abs. 7a, 8 Z 7 und Abs. 9 VBO 1995):

Durch diese Bestimmungen soll zum einen eine Dienstpflicht der Bediensteten normiert werden, wonach sich diese im Dienst mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis auszuweisen haben, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist (§ 34a Abs. 1 DO 1994). Zum anderen soll eine den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechende Grundlage für die Herstellung und Ausgabe von Dienstausweisen sowie die Möglichkeit geschaffen werden, Dienstausweise auch als elektronische Karten mit der zusätzlichen Funktionsmöglichkeit einer Bürgerkarte ausgeben zu können (§ 34a Abs. 5 DO 1994). § 34a DO 1994 enthält nur eine taxative Aufzählung der dienstrechtlich relevanten personenbezogenen Daten. Andere nicht personenbezogene Daten, wie zB die Gültigkeitsdauer des Dienstausweises oder Daten, die auf Grund der Bürgerkartenfunktion des Dienstausweises nach bundesgesetzlichen Bestimmungen (vgl. die folgenden Ausführungen) elektronisch auf diesem gespeichert werden können, sind jedenfalls zulässig. Nach § 2 Z 10 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, handelt es sich bei der Bürgerkarte um eine unabhängig von der Umsetzung auf unterschiedlichen technischen Komponenten gebildete logische Einheit, die eine elektronische Signatur mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2 leg. cit.) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen

sowie mit allenfalls vorhandenen Vollmachtsdaten verbindet. Die in der Bürgerkarte enthaltene elektronische Signatur ist nach dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, zu erstellen, wobei gemäß § 25 Abs. 1 E-Government-Gesetz im Rahmen der Bürgerkartenfunktion bis zum 31. Dezember 2007 gleichgestellt mit sicheren Signaturen auch Verwaltungssignaturen verwendet werden dürfen.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird im vorliegenden Entwurf klargestellt, dass bei Bestehen einer dienstlichen Notwendigkeit für die Ausstellung des Dienstausweises die damit verbundenen Kosten von der Stadt Wien zu tragen sind, während in allen anderen Fällen Dienstausweise auf Kosten der Bediensteten ausgegeben werden können (§ 34a Abs. 3 DO 1994).

Für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes kommt die Ausgabe eines Dienstabzeichens oder eines Dienstausweises nicht in Betracht (vgl. § 1 Abs. 3 zweiter Satz DO 1994).

Wenn eine Änderung der auf dem Dienstausweis dargestellten Daten erforderlich ist, ist der oder die Bedienstete verpflichtet, den Dienstausweis der ausstellenden Dienstbehörde zu übermitteln, welche dann an den Bediensteten oder die Bedienstete bei Bestehen einer dienstlichen Notwendigkeit von Amts wegen einen neuen Dienstausweis auszugeben hat. Besteht eine solche Notwendigkeit nicht, erfolgt die Ausstellung eines neuen Dienstausweises nur auf Grund eines Antrages des oder der Bediensteten (§ 34a Abs. 4 DO 1994).

§ 34a Abs. 6 DO 1994 berücksichtigt den Umstand, dass in verschiedenen Materiegesetzen (vgl. zB § 5 Parkometergesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 9/2006) die Verpflichtung der Bediensteten der Gemeinde Wien zur Führung eines Dienstausweises sowie dessen Inhalt bereits geregelt ist.

§ 34a Abs. 7 DO 1994 stellt sicher, dass die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 34a DO 1994 ausgestellte Dienstausweise (Dienstlegitimationen) ihre Gültigkeit behalten.

Die Änderungen des § 35 Abs. 3 Z 7 und Abs. 4 DO 1994 sowie des § 4 Abs. 8 Z 7 VBO 1995 berücksichtigen die durch den vorliegenden Entwurf erfolgte Umbenennung der Dienstlegitimationen in Dienstausweise.

§ 35 Abs. 5 DO 1994 bzw. § 4 Abs. 9 VBO 1995 sieht vor, dass in Verlust geratene Dienstausweise oder Dienstabzeichen durch öffentliche Bekanntmachung im Internet für ungültig zu erklären sind.

Zu Art. I Z 14 und Art. IV Z 12 (§ 38 Abs. 2 DO 1994; § 40 Abs. 1a PO 1995):

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 sind unter den dort näher genannten Bedingungen Zuwendungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin für die Zukunftssicherung seiner bzw. ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder bestimmte Gruppen seiner bzw. ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zu-

fließen und für den einzelnen Arbeitnehmer bzw. die einzelne Arbeitnehmerin 300 Euro jährlich nicht übersteigen, von der Einkommensteuer befreit. Nach den vom Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/7 herausgegebenen Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 81e (Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 2001 idF des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. November 2003, GZ 07 0104/8-IV/7/03) kommt diese Steuerbefreiung – bei Zutreffen aller anderen Voraussetzungen – auch dann zum Tragen, wenn vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin bestehende Bezugsansprüche des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin durch Maßnahmen zur Zukunftssicherung abgegolten werden (Bezugsumwandlung). Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die Zukunftssicherung allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen anbietet. Durch die 16. Novelle zur Dienstordnung 1994 und die 17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 wurden die dienstrechtlichen Grundlagen für derartige Zuwendungen für Beamte und Beamtinnen des Dienststandes sowie für Vertragsbedienstete geschaffen.

Bei der Bundeslohnsteuertagung 2004 wurde klargestellt, dass nach bisheriger Verwaltungspraxis auch ehemalige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wie zB Firmenpensionisten im Rahmen des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 ebenfalls eine eigene Gruppe darstellen. Im 2. Lohnsteuer-Wartungserlass 2005 vom 14. Dezember 2005 wurde dazu Folgendes festgehalten: „Für Pensionisten kann die Begünstigung des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 für reine Risikoversicherungen (zB Kranken- oder Unfallversicherung) in Anspruch genommen werden; dies gilt auch für jene öffentlich Bediensteten, die nicht in Pension gehen, sondern in den Ruhestand versetzt werden. Es bestehen keine Bedenken, Kapitalversicherungen, bei denen für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, in diesem Zusammenhang als Risikoversicherung anzusehen. Kapitalversicherungen, bei denen im Falle des Ablebens des Versicherten nicht mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, und Erlebensversicherungen sind hingegen nicht begünstigt, weil § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 hinsichtlich der Laufzeit derartiger Versicherungen nur auf das gesetzliche Pensionsantrittsalter abstellt, dieses Ereignis jedoch bereits eingetreten ist. Außerdem ist eine Pensions-„Vorsorge“ nach Anfall des Vorsorgetatbestandes in sich widersprüchlich.“

Die Bestimmung des § 40 Abs. 1a PO 1995 stellt die Grundlage für derartige Zuwendungen für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes dar. Die Abwicklung der Prämienzahlung richtet sich nach der zwischen dem Versicherungsunternehmen und der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vereinbarung bzw. der von dem Beamten des Ruhestandes bzw. von der Beamtin des Ruhestandes in diesem Zusammenhang abzugebenden Erklärung. Diese Änderung wird gleichzeitig zum Anlass genommen klarzustellen, dass der oder die Bedienstete nur ein Versicherungsunternehmen bezeichnen kann, mit dem der Magistrat

eine Vereinbarung über die Prämienleistung abgeschlossen hat. Hiezu ist anzumerken, dass mit allen Versicherungsunternehmen, die dies wollen, derartige Vereinbarungen mit einheitlichem Inhalt abgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 15 und 16 sowie Art. III Z 9 und 10 (§ 48 Abs. 1 und 5 DO 1994; § 25 Abs. 1 und 5 VBO 1995):

Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1999, 98/12/0043, ist abzuleiten, dass bei der Festsetzung des Urlaubes bei Beamten und Beamtinnen nicht der Magistrat, sondern der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin Dienstbehörde 1. Instanz in Angelegenheiten der Urlaubsfestsetzung ist, was zur Folge hat, dass gegen dessen oder deren Entscheidung nicht der Dienstrechtssenat, sondern der Berufungssenat der Stadt Wien Rechtsmittelbehörde wäre. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch den Intentionen des Gesetzgebers der 7. Novelle zur Dienstordnung 1994, der grundsätzlich nur den Dienstrechtssenat als Dienstbehörde 2. Instanz eingerichtet wissen wollte. Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen diese gesetzgeberische Absicht.

Zu Art. I Z 17 und 18 sowie Art. III Z 11 und 12 (§ 61a Abs. 1 und § 61b Abs. 1 DO 1994; § 37a Abs. 1 und § 37b Abs. 1 VBO 1995):

Eine durchgeführte Evaluierung der so genannten Familienhospizkarenz ergab, dass insbesondere bei krebskranken Kindern bestimmte Therapieformen mehr als sechs Monate dauern. Da bisher für die Bediensteten der Stadt Wien sowohl die Pflegefreistellung als auch die Herabsetzung der Arbeitszeit mit einer Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall begrenzt waren, werden diese Ansprüche zum Zweck der Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes auf neun Monate erhöht, um den betroffenen Bediensteten die Möglichkeit zu geben, sich möglichst während der gesamten Therapie um ihr Kind zu kümmern.

Zu Art. I Z 20 (§ 68a Abs. 3a DO 1994):

Nach bestehender Rechtslage unterbrechen ua. Zeiten erbrachter Dienstleistungen von weniger als vier zusammenhängenden Wochen die einjährige Dauer der Dienstunfähigkeit nicht. Diese Regelung, welche ihren Intentionen nach verhindern soll, dass bloß kurze Dienstanwesenheiten die Frist für eine amtswegige Ruhestandsversetzung mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen für die Dienstgeberin neuerlich zum Laufen bringen, führt in jenen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen, in denen zwar keine vierwöchige zusammenhängende Dienstleistung gegeben ist, dennoch aber wieder Dienstleistungen erbracht worden sind, die auf eine Besserung des Gesundheitszustandes des Beamten oder der Beamtin und damit auf seine oder ihre grundsätzlich wieder erlangte Dienstfähigkeit schließen lassen. Um in diesen Fällen nicht mit einer Ruhestandsversetzung vorzugehen und kurze Zeit später wieder die Reaktivierung des Beamten oder der Beamtin

betreiben zu müssen, soll künftig dann nicht mit einer Ruhestandsversetzung vorgegangen werden müssen, wenn auf Grund der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen, auch wenn diese keinen geschlossenen Zeitraum von vier Wochen umfassen sollten, anzunehmen ist, dass der Beamte oder die Beamtin seine oder ihre Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Diese Annahme hat sich auf die Tatsache der tatsächlich geleisteten Dienste zu gründen, sodass es keines (amts-)ärztlichen Gutachtens bedarf.

Zu Art. I Z 22 (§ 74a Abs. 2 zweiter Satz DO 1994):

Auf Grund der 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 165/2005, ist § 15a des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG entfallen und wurde dessen Inhalt in § 8a DVG geregelt. Nach dieser Bestimmung ist nunmehr nicht mehr die oberste Dienstbehörde, sondern die zur Entscheidung in letzter Instanz berufene Behörde zur Aussetzung des Dienstrechtsverfahrens berechtigt, sodass dem Dienstrechtssenat – welcher in Dienstrechtsverfahren zur Entscheidung in letzter Instanz berufen ist – die Möglichkeit zur Aussetzung der bei ihm anhängigen Berufungsverfahren nicht mehr ausdrücklich eingeräumt werden muss.

Zu Art. I Z 23 (§ 79 Abs. 1 Z 1 DO 1994):

Im Zuge der Rechtsbereinigung soll das Statut für die Unternehmung Wiener Stadtwerke, welches gemäß Art. III Z 2 des Wiener Stadtwerke – Umstrukturierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1999, bis zur vollständigen Ausgliederung der Wiener Stadtwerke – die mittlerweile erfolgt ist – gilt, aufgehoben werden. Da sich die Befugnis der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke für die Disziplinarbehörde erster Instanz zu handeln aus § 3 Abs. 2 des Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetzes ergibt und die Unternehmungen Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Krankenanstaltenverbund nicht mit Aufgaben einer Disziplinarbehörde betraut sind, wird der Verweis auf ein Unternehmungsstatut durch den Verweis auf das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz ersetzt.

Zu Art. I Z 29 (§ 90 Z 4 lit. d DO 1994):

Die Möglichkeiten des Dienstrechtssenates, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen zu können, sollen auf die Fälle der bloßen Berufung gegen die Höhe einer Geldbuße erweitert werden.

Zu Art. I Z 31 (§ 99a Abs. 1 Z 4 DO 1994):

Es wird klargestellt, dass der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin auch Empfehlungen betreffend die Höhe einer Geldbuße erstatten kann.

Zu Art. I Z 34 (§ 115a DO 1994):

Dieser Paragraph enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen in Bezug auf das Disziplinarrecht.

Wie schon bisher gilt grundsätzlich, dass für am 31. Dezember 2003 (Tag vor dem In-Kraft-Treten der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994) anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage weiterhin anzuwenden ist. Da aber mittlerweile bei der Disziplinaroberkommission keine Verfahren mehr anhängig sind, werden sämtliche die Disziplinaroberkommission betreffenden Bestimmungen aufgehoben und treten an deren Stelle die auf den Dienstrechtssenat Bezug nehmenden Bestimmungen des 8. Abschnittes der Dienstordnung 1994 (Abs. 1).

Die am 31. Dezember 2006 bei der Disziplinarkommission anhängigen Verfahren sind von den bis zu diesem Zeitpunkt eingerichteten Senaten nach der bis dahin geltenden Rechtslage weiterzuführen (Abs. 4). Die Bestellung der Mitglieder (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder) der auf Grund der 23. Novelle zur Dienstordnung 1994 einzurichtenden Senate der Disziplinarkommission kann zur Gewährleistung eines nahtlosen Überganges bereits ab dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag erfolgen, darf jedoch frühestens mit 1. Jänner 2007 wirksam werden (Abs. 5).

Hinsichtlich der übrigen, weiterhin aufrechten Bestimmungen des § 115a ändert sich lediglich die Bezeichnung der Absätze (Abs. 2 und 3).

Zu Art. I Z 35 und Art. III Z 19 (12. Abschnitt DO 1994; 8. Abschnitt VBO 1995):

Diese Bestimmungen dienen dem Hinweis auf das durch die Dienstordnung 1994 bzw. die Vertragsbedienstetenordnung 1995 umgesetzte Gemeinschaftsrecht.

Zu Art. I Z 36 (Anlage 1 zur Dienstordnung 1994):

Die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten wurde durch das mit 1. September 1992 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, und die hiezu ergangene Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und KonsumentInnen-schutz betreffend die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (MTD-Ausbildungsverordnung), BGBl. Nr. 678/1993, neu geregelt. Die Ausbildung erfolgt seitdem an medizinisch-technischen Akademien und dauert drei Jahre. Mit der nunmehr vorgenommenen Änderung soll klargestellt werden, dass die Zeit einer Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, die vor In-Kraft-Treten des MTD-Gesetzes absolviert wurde, nach § 14 Abs. 1 Z 5 DO 1994 und die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer medizinisch-technischen Akademie nach § 14 Abs. 1 Z 7 DO 1994 anzurechnen ist.

Die Änderung der Überschrift der Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 soll klarstellen, dass sich diese Anlage sowohl auf § 14 Abs. 1 Z 5 als auch auf § 14 Abs. 1 Z 8 DO 1994 bezieht. Hinsichtlich des Entfalls der ziffernmäßigen Bezeichnung wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 4 verwiesen.

Zu Art. II Z 1 bis 6, Art. VII Z 1 und Art. VIII Z 1 bis 5 (Überschrift zu § 29, § 29 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3, Überschrift zu § 30 und § 30 Abs. 1 und 2 BO 1994; § 8a Abs. 1 Z 1 lit. f W-PVG; Titel sowie §§ 1, 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die im Wiener Kindertagesheimgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, verwendeten Berufsbezeichnungen bzw. wird – hinsichtlich § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten – eine beide Geschlechter berücksichtigende Terminologie eingeführt.

Zu Art. II Z 7 und 8 (§ 39 Abs. 1 erster Satz und Abs. 1a BO 1994):

Als Maßnahme zur Förderung der Motivation und Produktivität der Bediensteten soll ergänzend zur bereits bestehenden Möglichkeit, Belohnungen in finanzieller Form (Remunerationen) zu gewähren, nun auch die Möglichkeit geschaffen werden, außergewöhnliche Arbeitsleistungen der Bediensteten durch die Einräumung von zusätzlicher bezahlter Freizeit zu honorieren. Um zu verhindern, dass es bei Gewährung einer einmaligen Belohnung in Form von bezahlter Freizeit zu einer Verringerung des Dienst Einkommens infolge des Entfalls von Nebengebühren kommt, sollen die Bediensteten für die Dauer der bezahlten Freizeit den Anspruch auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 - RVZG 1995 anrechenbar erklärten Nebengebühren behalten.

Zu Art. II Z 9 (Überschrift zu § 40c BO 1994):

Diese Änderung dient der Anpassung an den durch die 21. Novelle zur Dienstordnung 1994 neu gefassten § 10 DO 1994, wonach die Gehaltskürzung auf Grund eines Beschreibungsverfahrens nicht mehr allein vom Dienstrechtssenat, sondern (in 1. Instanz) vom Magistrat zu verfügen ist.

Zu Art. II Z 10 (§ 49a Abs. 4 BO 1994):

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 100/2005 wurde § 2 Abs. 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes aufgehoben und erhielt dessen Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 2. Die vorgesehene Novellierung des § 49a Abs. 4 BO 1994 berücksichtigt diese Gesetzesänderung.

Zu Art. II Z 11 und Art. III Z 20 (Anlagen 2 und 3 zur BO 1994; Anlagen 1 und 2 zur VBO 1995):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2006.

Zu Art. III Z 14 (§ 42 Abs. 2 Z 7 VBO 1995):

Bisher ist infolge des im ASVG für Männer und Frauen vorgesehenen unterschiedlichen Regelpensionsalters eine Kündigung von männlichen Vertragsbediensteten erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, während weibliche Vertragsbedienstete bereits mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres gekündigt werden können. Im Sinn der Gleichbehandlung soll künftig einheitlich eine Kündigung erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich sein.

Zu Art. III Z 15 (§ 45 Abs. 4 VBO 1995):

Damit eine während eines Kündigungsschutzes ausgesprochene Entlassung für rechtsunwirksam erklärt werden kann, war bisher erforderlich, dass der oder die betroffene Vertragsbedienstete innerhalb von vier Wochen eine Klage einbringt. Wird hingegen das Dienstverhältnis eines oder einer Vertragsbediensteten in Folge einer Verletzung des Verbotes der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gekündigt oder vorzeitig beendet, so ist die Klage nicht an eine Frist von vier Wochen gebunden. Um Vertragsbedienstete, die während eines Kündigungsschutzes entlassen werden, nicht schlechter zu stellen, entfällt auch hier die vierwöchige Frist zur Klagseinbringung.

Zu Art. III Z 16 und 17 (§ 48a Abs. 1 und 4 VBO 1995):

Anstelle des 60. Lebensjahres soll für männliche und weibliche Vertragsbedienstete künftig das in § 607 Abs. 10 Z 1 ASVG für männliche Versicherte für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer geltende Pensionsantrittsalter für den Abfertigungsanspruch in den Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Organisationsänderung maßgebend sein. Die Anzahl der nach der Auflösung des Dienstverhältnisses für die Abfertigung zu berücksichtigenden Monate soll allerdings wie bisher mit 60 Monaten begrenzt sein.

Zu Art. III Z 18, Art. IV Z 9 sowie Art. V Z 3 und 5 (§ 63 Z 2 VBO 1995; § 31 Abs. 2 PO 1995; § 13 Abs. 2 Z 2 lit. a und Abs. 6 UFG 1967):

Die in den genannten Bestimmungen enthaltenen Hinweise auf ganz bestimmte Fassungen von Bundesgesetzen sind entbehrlich und können daher entfallen.

Zu Art. IV Z 1 bis 5 und 16 (§ 1a Abs. 2 Z 2, § 9 Abs. 5 bis 7, §§ 13, 13a, 13b und 15 Abs. 1 Z 2 sowie § 73e Abs. 3 letzter Satz PO 1995):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, G 67/05-8, G 89/05-7, G 90/05-6, G 92/05-6, G 95/05-7, die Bestimmung des § 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997 in den Fassungen BGBl. I Nr. 86/2001, 71/2003, 130/2003 und 142/2004, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung des § 2 des Teilpensionsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wurde vom Bundeskanzler im BGBl. I Nr. 141/2005, ausgegeben am 9. Dezember 2005, kundgemacht und ist somit gemäß Art. 140 Abs. 5 dritter Satz B-VG mit Ablauf des 9. Dezember 2005 in Kraft getreten. Da die Bestimmung des § 13 PO 1995 weitgehend jener der nunmehr vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmung des § 2 des Teilpensionsgesetzes entspricht, werden § 13 sowie die in § 13a PO 1995 vorgesehene Meldepflicht mit Wirksamkeit 1. Dezember 2005 aufgehoben. Infolge dieser Aufhebung haben die in § 1a Abs. 2 Z 2 und § 15 Abs. 1 Z 2 PO 1995 enthaltenen Verweise auf § 13 PO 1995 zu entfallen, erhält der bisherige § 13b PO 1995 die Bezeichnung § 13 und wird in der Übergangsbestimmung des § 73e Abs. 3 PO 1995 klar gestellt, dass sich der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf § 13 nur auf dessen Fassung vor der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1995 bezieht.

§ 9 Abs. 5 PO 1995 sieht vor, dass die einem Beamten oder einer Beamtin des Ruhestandes anlässlich der Ruhestandsversetzung gewährte Begünstigung gemäß § 9 Abs. 1 oder 4 PO 1995 für die Dauer einer vor dem 65. Lebensjahr ausgeübten Erwerbstätigkeit ruht. Dies hat zur Folge, dass im Fall einer Begünstigung gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. für die Dauer des Ruhens der Ruhegenuss nur in der Höhe ausbezahlt ist, der sich ohne die vorgenommene Zurechnung ergibt, wobei aber die nach § 9 Abs. 3 PO 1995 zusätzlich angerechneten Kindererziehungszeiten jedenfalls weiter erhalten bleiben, und im Fall des § 9 Abs. 4 PO 1995, bei dem durch die Begünstigung überhaupt erst ein Anspruch auf Ruhegenuss erworben wurde, der Ruhegenuss für die Dauer des Ruhens entfällt.

§ 9 Abs. 6 PO 1995 enthält die Definition der Erwerbstätigkeit. Demnach liegt eine Erwerbstätigkeit nur dann vor, wenn der Beamte bzw. die Beamtin eine der in § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG 1988 genannten Einkunftsarten – das sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbständiger Arbeit – bezieht, sofern er oder sie nicht bloß geringfügig beschäftigt ist oder nur unter der Geringfügigkeitsgrenze liegende Einkünfte bezieht. Unter Einkünften ist dabei der Gewinn bei Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb sowie der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei unselbständiger Arbeit zu verstehen. Die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG beträgt für das Jahr 2006 333,16 Euro. Bis zum 65. Lebensjahr ausgeübte Erwerbstätigkeiten sind von Beamten und Beamtinnen, denen eine Begünstigung gemäß § 9 Abs. 1 oder 4 PO 1995 gewährt wurde, zu melden (§ 9 Abs. 7 PO 1995).

Zu Art. IV Z 6 (§ 21 Abs. 11 Z 3 und 4 PO 1995):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Zitanpassung.

Zu Art. IV Z 7 (§ 29a Abs. 3 PO 1995):

Im Fall von Mehrlingsgeburten sollen – wie bei den Kindererziehungszeiten nach dem ASVG – 60 statt 48 Monate für die Berechnung des Kinderzurechnungsbetrages berücksichtigt werden.

Zu Art. IV Z 10a und Art. V Z 4a (§ 31 Abs. 5 PO 1995; § 13 Abs. 3a UFG 1967):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass das Pflegegeld als Geldleistung bei Krankheit im Sinne des Art. IV Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, auch dann zu gewähren und somit zu exportieren ist, wenn der oder die Anspruchsberechtigte seinen bzw. ihren Wohnsitz bzw. mangels eines solchen seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Staates hat, für den die obgenannte Verordnung gilt.

Zu Art. IV Z 11 (§ 40 Abs. 1 letzter Satz PO 1995):

Die bestehende Beschränkung der Möglichkeit des Kontowechsels auf den 1. Jänner eines jeden Jahres ist nicht mehr zeitgemäß und soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. IV Z 13 und 14 (§ 56 Abs. 3 und 4 PO 1995):

Die Praxis hat gezeigt, dass in einigen Fällen die Bemessungsgrundlage höher als der Ruhegenuss sein kann, auf den der ehemalige Beamte des Ruhestandes bzw. die ehemalige Beamtin des Ruhestandes bis zu seinem bzw. ihrem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Anspruch gehabt hat. Der Unterhaltsbetrag soll deshalb künftig höchstens 75 % des vor dem Ausscheiden gebührenden Ruhegenusses betragen. Da die Ermittlung der Bemessungsgrundlage oft einige Monate in Anspruch nehmen kann, wird in § 56 Abs. 4 eine gesetzliche Grundlage für die Auszahlung eines vorläufigen Unterhaltsbeitrages geschaffen, wobei dieser 60 % des vor dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gebührenden Ruhegenusses nicht überschreiten darf.

Zu Art. IV Z 15 (§ 60 Abs. 2 Z 9 PO 1995):

Durch den statischen Verweis auf die einschlägige Rechtslage nach dem 31. Dezember 2004 wird klargestellt, dass durch die mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz erfolgte Umwandlung von bisherigen Ersatzzeiten in Pflichtversicherungszeiten nicht bestimmte, bisher nicht anrechenbare Zeiten (zB Zeiten des Bezuges einer Leistung

nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz) zu anzurechnenden Ruhegenussvordienstzeiten werden.

Zu Art. IV Z 17 (§ 73g PO 1995):

Entsprechend der mit der 12. Novelle zur Pensionsordnung 1995 erfolgten Neufassung des § 46 Abs. 1 PO 1995 gewährleistet § 73g leg. cit., dass die darin genannten Bestimmungen auch für Personen gelten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1995 Anspruch auf Pensionsversorgung haben.

Zu Art. V Z 6 (§ 25 Abs. 2 UFG 1967):

Diese Änderung berücksichtigt die Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes und dient der Zitierung der Fundstellen der Besoldungsordnung 1994, der Dienstordnung 1994 und des Mutterschutzgesetzes 1979.

Zu Art. V Z 7 (§ 31 Abs. 4 UFG 1967):

Diese Änderung beseitigt ein nicht mehr aktuelles Gesetzeszitat.

Zu Art. V Z 8 (§ 36 UFG 1967):

Auf Grund bereits erfolgter Novellierungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist die in der Gesamtfassung dieses Gesetzes enthaltene Bestimmung über das In-Kraft-Treten irreführend. Sie soll daher durch den Hinweis auf das tatsächliche In-Kraft-Treten der Stammfassung des Gesetzes ersetzt werden.

Zu Art. V Z 9 und Art. IX (§ 37 UFG 1967 und Art. II und III der 5. Novelle zum UFG 1967):

Die Bestimmungen der Art. II und III der 5. Novelle zum UFG 1967 werden in das UFG 1967 inkorporiert.

Zu Art. V Z 10, Art. VI Z 2 und Art. VII Z 8 (§ 38 Abs. 2 UFG 1967; § 14b Abs. 2 UVS-G; § 50 Abs. 2 W-PVG):

Soweit die genannten Gesetze auf Bundesgesetze verweisen, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nur ein statischer Verweis möglich. Bundesgesetze, die in den genannten Landesgesetzen zitiert werden, sollen daher in der am 1. Mai 2006 geltenden Fassung anzuwenden sein.

Zu Art. V Z 11 (§ 39 Abs. 2 UFG 1967):

Es wird nur eine sprachliche Änderung vorgenommen.

Zu Art. VI Z 1 (§ 8e Abs. 2 UVS-G):

Dass gegen Bescheide des Disziplinarsenates die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten möglich ist, ist keine Frage des Organisationsrechtes und im Übrigen bereits in § 9d des Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetzes 1995 – UVS-DRG normiert. Der zweite Satz des § 8e Abs. 2 UVS-G kann daher entfallen.

Zu Art. VII Z 2 (§ 8a Abs. 1 Z 2 lit. d W-PVG):

Nach dieser Bestimmung werden unter anderem die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D, D1 und E, sofern nicht lit. c oder e zutrifft, in der Personalgruppe gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. d W-PVG zusammengefasst. Dem in dieser Bestimmung enthaltenen Verweis auf die lit. e kommt jedoch insofern keine Bedeutung zu, als es in den genannten Verwendungsgruppen keine Pflegehelfer oder Pflegehelferinnen gibt, weshalb dieser Verweis entfallen kann.

Zu Art. VII Z 3 (§ 8a Abs. 1 Z 2 lit. f W-PVG):

Den bisher ausschließlich in die Verwendungsgruppe K 5 eingereihten medizinisch-technischen Fachkräften wurde durch eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/2005, die Möglichkeit zum Aufstieg in die Verwendungsgruppe K 4 eröffnet. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen sehen vor, dass die medizinisch-technischen Fachkräfte weiterhin – unabhängig von ihrer Einreihung in die Verwendungsgruppe K 5 oder K 4 – der Personalgruppe gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. f W-PVG angehören sollen.

Zu Art. VII Z 4 (§ 30 Abs. 1 W-PVG):

Durch diese Änderung werden die Ruhestatbestände für die Ausübung der Funktion eines Personalvertreters oder einer Personalvertreterin um den Sonderurlaub, das Freijahr und die Pflegefreistellung ergänzt.

Zu Art. VII Z 5 und 6 (§ 35 Abs. 3 und 4 sowie § 36 Abs. 1, 3 und 4 W-PVG):

Durch diese Änderungen wird klargestellt, dass die für Mitglieder der Wahlausschüsse geltenden Bestimmungen betreffend die Weisungsfreiheit, das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot sowie die ehrenamtliche Tätigkeit für Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen ebenso gelten wie die Bestimmungen betreffend die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern der Wahlausschüsse.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung sind nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger Text oder neuer Text gegenübersteht,
2. Anlagen zur DO 1994, BO 1994 und VBO 1995,
3. Bloße Änderungen in den Paragrafenbezeichnungen.

alt

neu

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 1. (3) Beamte des Dienststandes sind die Beamten bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand. Mit diesem Zeitpunkt werden sie zu Beamten des Ruhestandes. Soweit dieses Gesetz von "Beamten" spricht, sind hierunter Beamte des Dienststandes zu verstehen.

§ 1. (3) Beamte des Dienststandes sind die Beamten bis zu **ihrem Übertritt oder** ihrer Versetzung in den Ruhestand. **Danach sind** sie Beamte des Ruhestandes. Soweit dieses Gesetz von "Beamten" spricht, sind hierunter Beamte des Dienststandes zu verstehen.

Art. I Z 3:

§ 3. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. bis 3.
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache.

§ 3. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. bis 3.
4. die zur Erfüllung der **dienstlichen Aufgaben erforderliche persönliche Eignung** einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache.

Art. I Z 4:

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 4.
5. die Zeit der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Höchstausmaß;
6. bis 7.
8. bei einem Beamten der Verwendungsgruppe A oder L 1 die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Höchstausmaß; als Laufzeit des Sommersemesters gilt die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember;

.....

Art. I Z 6 bis 9:

§ 18a. (2) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmales in einer vergleichbaren Situation gegenüber einer anderen Person, auf die dieses Merkmal nicht zutrifft, zugetroffen hat oder zutreffen würde, benachteiligt wird. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurtei-

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 4.
5. die Zeit der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß;
6. bis 7.
8. bei einem Beamten der Verwendungsgruppe A oder L 1 die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; als Laufzeit des Sommersemesters gilt die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember;

.....

§ 18a. (2) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmales in einer vergleichbaren Situation gegenüber einer anderen Person, auf die dieses Merkmal nicht zutrifft, zugetroffen hat oder zutreffen würde, benachteiligt wird.

lungskriterium oder eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung bzw. Personen mit einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1.
2. jede nicht unter Abs. 1 zweiter Satz fallende, von einem Beamten gesetzte als Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung oder Beleidigung anzusehende Verhaltensweise, die mit einem in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmal in Zusammenhang steht, von dem davon betroffenen Bediensteten als unerwünscht angesehen wird und die Würde dieses Bediensteten verletzt (Belästigung), sowie
3. jede von einem Beamten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenheiten, die deshalb er-

(2a) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungskriterium oder eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft, Religion **oder** Weltanschauung bzw. Personen mit einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. **Gleiches gilt für Merkmale gestalteter Lebensbereiche in Bezug auf Personen mit einer Behinderung.**

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1.
2. jede nicht unter Abs. 1 zweiter Satz fallende, von einem Beamten gesetzte als Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung oder Beleidigung anzusehende Verhaltensweise, die mit einem in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmal in Zusammenhang steht, von dem davon betroffenen Bediensteten als unerwünscht angesehen wird und die Würde dieses Bediensteten verletzt (Belästigung),
3. jede von einem Beamten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenheiten, die deshalb er-

folgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat.

§ 18b. (3) Eine Diskriminierung im Zusammenhang mit einer Behinderung liegt insbesondere nicht vor, wenn erforderliche und im Sinn des Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000 S. 16, zu treffende angemessene Maßnahmen für Behinderte ergriffen werden oder nur deshalb nicht ergriffen werden, weil sie die Gemeinde Wien unverhältnismäßig belasten würden.

folgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,

4. jedes unter Abs. 1 zweiter Satz oder Z 1 bis 3 fallende Verhalten eines Beamten, das aus dem Grund der Behinderung eines Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 eines Bediensteten erfolgt, wenn der betroffene Bedienstete die behinderungsbedingte und erforderliche Betreuung dieses Angehörigen wahrnimmt.

§ 18b. (3) Eine Diskriminierung im Zusammenhang mit einer Behinderung liegt insbesondere nicht vor, wenn erforderliche und im Sinn des Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000 S. 16, zu treffende angemessene Maßnahmen für Behinderte ergriffen werden oder nur deshalb nicht ergriffen werden, weil sie die Gemeinde Wien unverhältnismäßig belasten würden. **Im letztgenannten Fall ist durch zumutbare Maßnahmen soweit als möglich zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der Behinderten im Sinn einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Zumutbare Maßnahmen wurden jedenfalls getroffen, wenn Maßnahmen für Behinderte**

Art. I Z 10:

§ 33. (1) Ist der Aufenthalt eines Beamten, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, unbekannt oder leistet ein Beamter, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, einer Vorladung keine Folge, so ist er durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, seinen Dienst anzutreten; hiebei ist ihm bekanntzugeben, daß das Dienstverhältnis aufgelöst ist, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung den Dienst antritt.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst nicht an, so ist das Dienstverhältnis aufgelöst.

nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998, LGBl. für Wien Nr. 49, oder des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, ergriffen worden sind.

§ 33. (1) Ein Beamter, der

1. keine Bestätigung im Sinn des § 31 Abs. 1 letzter Satz vorgelegt oder

2. einer Ladung zu einer (amts-)ärztlichen Untersuchung (§ 31 Abs. 2) ohne Angabe begründeter Hindernisse keine Folge geleistet hat

und von dem anzunehmen ist, dass er eigenmächtig und unentschuldigt **dem** Dienst fern ist, **ist vom Magistrat zum Dienstantritt aufzufordern. Die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten,** dass das Dienstverhältnis **zur Gemeinde Wien mit sofortiger Wirkung** aufgelöst ist, wenn **der Beamte** nicht innerhalb von **drei** Wochen **ab Zustellung** der Aufforderung den Dienst antritt. Tritt der Beamte den Dienst **ohne zwingenden jedenfalls (noch) am letzten Tag der Frist gegebenen Grund** nicht innerhalb **dieser** Frist **oder nicht unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes** an, ist das Dienstverhältnis **mit Wirksamkeit der Zustellung der Aufforderung** aufgelöst.

(2) Ist der Aufenthalt des Beamten, von dem anzunehmen ist, dass er eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fern ist, bekannt, ist die Aufforderung zu eigenen Händen zuzustellen.

(3) Ist der Aufenthalt des Beamten, von dem anzunehmen ist, dass er eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fern ist, unbekannt, ist die Zustellung der Aufforderung zum Dienstantritt (Abs. 1) gemäß § 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzunehmen. Überdies ist der Beamte, sofern er sich nicht zur Empfangnahme der Aufforderung bei der Behörde eingefunden hat, spätestens ab dem Tag der Wirksamkeit der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internet-Homepage www.gemeinderecht.wien.at darüber zu informieren, dass sein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien mit Wirksamkeit der Zustellung der Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung aufgelöst ist, wenn er nicht bis spätestens zu dem sich aus Abs. 1 ergebenden letzten Tag der Frist den Dienst antritt. Die Information auf der oben genannten Internetseite hat bis zum Tag des Fristablaufes aufzuscheinen.

(4) Der Dienstantritt innerhalb der sich aus Abs. 1 ergebenden Frist hindert nicht den Ausspruch der Disziplinarstrafe

**der Entlassung wegen des eigenmächtigen und unentschuldig-
ten Fernbleibens vom Dienst.**

Art. I Z 12:

§ 35. (3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 6.

7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

(4) Die in Abs. 3 Z 1 bis 4 angeführten Umstände und den Verlust der Dienstlegitimation hat auch der Beamte des Ruhestandes dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden.

Art. I Z 14:

§ 38. (2) Der Beamte hat das Recht, schriftlich auf die Auszahlung des in einer Geldleistung bestehenden (Teiles seines) monatlichen Dienst Einkommens im Ausmaß eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, unter der Bedingung zu verzichten, dass der Magistrat im selben Ausmaß an das vom Beamten bezeichnete Versi-

§ 35. (3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 6.

7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, **des Dienstaussweises** oder eines Dienstabzeichens.

(4) Die in Abs. 3 Z 1 bis 4 angeführten Umstände und den Verlust **des Dienstaussweises** hat auch der Beamte des Ruhestandes dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 38. (2) Der Beamte hat das Recht, schriftlich auf die Auszahlung des in einer Geldleistung bestehenden (Teiles seines) monatlichen Dienst Einkommens im Ausmaß eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, unter der Bedingung zu verzichten, dass der Magistrat im selben Ausmaß an das vom Beamten bezeichnete Versi-

cherungsunternehmen Prämien im Sinn der genannten bundesgesetzlichen Bestimmung leistet. Der schriftlich abzugebende Widerruf des Verzichtes bewirkt die Einstellung der Prämienzahlung.

Art. I Z 15 und 16:

§ 48. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Beamte hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 61 erschöpft, kann zu einem in § 61 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

Art. I Z 17 und 18:

§ 61a. (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag zum Zweck der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 oder

cherungsunternehmen, **mit dem der Magistrat eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat**, Prämien im Sinn der genannten bundesgesetzlichen Bestimmung leistet. Der schriftlich abzugebende Widerruf des Verzichtes bewirkt die Einstellung der Prämienzahlung.

§ 48. (1) Die Urlaubszeit ist nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Beamte hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 61 erschöpft, kann zu einem in § 61 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

§ 61a. (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

zum Zweck der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall. Wird Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Beamte Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

§ 61b. (1) Bei Vorliegen der in § 61a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Beamten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 26 Abs. 2 und 4 und § 30) für einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.

Art. I Z 19:

§ 68a. (2) Der Beamte ist dauernd dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und auch auf keinem anderen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz verwendet werden kann, dessen Aufgaben

1. der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall,
2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von **neun** Monaten pro Anlassfall.

Wird **die** Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Beamte Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

§ 61b. (1) Bei Vorliegen der in § 61a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Beamten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 26 Abs. 2 und 4 und § 30) für einen bestimmten, **die jeweilige nach § 61a Abs. 1 in Betracht kommende Gesamtdauer** nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.

§ 68a. (2) Der Beamte ist dauernd dienstunfähig, wenn er infolge seiner **gesundheitlichen** Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und auch auf keinem anderen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz verwendet werden kann, dessen Aufgaben er – al-

er – allenfalls nach Durchführung ihm zumutbarer Aus-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen – nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist, und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres ab Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist oder er länger als ein Jahr dienstunfähig war.

Art. I Z 21:

§ 71. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. von Gesetzes wegen (§ 33 Abs. 3),

.....

Art. I Z 22:

§ 74a. (2) Der Dienstrechtssenat ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des § 73 Abs. 2 AVG. Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG, die Nichtigerklärung von Bescheiden gemäß § 68 Abs. 4 AVG sowie die Aussetzung des Berufungsverfahrens gemäß § 15a Abs. 1 DVG obliegt abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 15a Abs. 1 DVG dem Dienstrechtssenat.

allenfalls nach Durchführung ihm zumutbarer Aus-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen – nach seiner **gesundheitlichen** Verfassung zu erfüllen imstande ist, und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres ab Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist oder er länger als ein Jahr dienstunfähig war.

§ 71. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. von Gesetzes wegen (§ 33 Abs. **1**),

.....

§ 74a. (2) Der Dienstrechtssenat ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des § 73 Abs. 2 AVG. Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG **sowie** die Nichtigerklärung von Bescheiden gemäß § 68 Abs. 4 AVG obliegt abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 DVG dem Dienstrechtssenat.

Art. I Z 23:

§ 79. (1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder einem Unternehmungsstatut mit den Aufgaben der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1) betrauten Dienststellen des Magistrats von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und

Art. I Z 24:

§ 83. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt oder haben mehrere Beamte Dienstpflichtverletzungen begangen, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, sind die Disziplinarverfahren gegen die einzelnen Beamten gesondert zu führen. Jedoch kann der Vorsitzende der Disziplinarkommission aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verfügen.

(2) Abs. 1 zweiter Satz gilt nur, wenn die Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission anhängig sind und noch keine mündliche Verhandlung anberaumt wurde.

§ 79. (1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder **nach § 3 Abs. 2 des Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1999**, mit den Aufgaben der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1) betrauten Dienststellen des Magistrats von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und

§ 83. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt oder haben mehrere Beamte Dienstpflichtverletzungen begangen, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, sind die Disziplinarverfahren **gemeinsam durchzuführen, wenn dies vom Disziplinaranwalt durch Stellung eines gegen mehrere Beschuldigte gemeinsam gerichteten Strafantrages beantragt und die gemeinsame Durchführung der Verfahren** aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, **vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission angeordnet wird; § 100 Abs. 1c ist zu beachten.**

(3) Wären für die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verschiedene Senate der Disziplinarkommission zuständig, kommt von den für die einzelnen Beschuldigten sonst zuständigen Senaten dem Senat, der für die Mehrheit der Beschuldigten zuständig ist, wenn sich der Senat auf diese Weise nicht bestimmen läßt, dem Senat, der in der Anlage 2 in der Spalte "Senat" die niedrigste Zahl aufweist, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren zu.

(2) **Kommen** für die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren Senate **verschiedener Zuständigkeitsbereiche (§ 84 Abs. 1) in Betracht, ist zunächst jener Bereich zu ermitteln, innerhalb dessen das Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Hierbei gilt, dass das Disziplinarverfahren in dem Bereich durchzuführen ist, dem die Mehrheit der Beschuldigten angehört. Kommen demnach zwei oder mehrere Bereiche in Frage, fällt innerhalb dieser die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens dem nach § 100 Abs. 1a zuständigen Senat jenes Bereiches zu, dem der Senat mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung angehört. Ist einer der Beschuldigten, gegen die die Disziplinarverfahren gemeinsam durchgeführt werden, Leiter einer Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 1 oder Bediensteter mit Sonderaufgaben im Sinn des § 11a der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABI. der Stadt Wien Nr. 98/1966 in der Fassung ABI. der Stadt Wien Nr. 49/2003, kommt die Durchführung der Disziplinarverfahren dem Senat 1 zu.**

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Verfahren betreffend die Entscheidung über gegen mehrere Beamte verfügte vorläufige Suspendierungen mit der Maßgabe, dass die gemeinsame Durchführung der Verfahren dann zu erfolgen hat, wenn

§ 84. (1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern (Beisitzer und ihre Stellvertreter).

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder - ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 genannten - sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 Z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen. Nimmt der Zentralausschuß der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, geht das Vorschlagsrecht auf den Magistratsdirektor über.

dies der Vorsitzende der Disziplinarkommission aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet.

§ 84. (1) Die Disziplinarkommission **gliedert sich in Senate. Die Senate 1 bis 3 sind für den Bereich der Hauptgruppe I, die Senate 4 und 5 für den Bereich der Hauptgruppe II, die Senate 6 und 7 für den Bereich der Hauptgruppe III und der Senat 8 ist für die Bereiche der Hauptgruppen IV bis VI (§ 8 Wiener Personalvertretungsgesetz) zuständig.**

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. **Für jeden Senat sind ein Vorsitzender (Senatsvorsitzender) und ein rechtskundiger Beisitzer zu bestellen. Weiters sind für den Zuständigkeitsbereich der Senate 1 bis 3, 4 und 5, 6 und 7 sowie 8 jeweils sieben weitere Beisitzer zu bestellen. Für alle Mitglieder sind in gleicher Weise Stellvertreter zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle treten.**

(3) **Der Vorsitzende des Senates 1 ist auch Vorsitzender der Disziplinarkommission und vertritt diese nach außen. Er muss – unter Beachtung der Bestimmung des § 86 Abs. 2 Z 1 – Leiter einer Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 1 der Geschäftsord-**

nung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 98/1966 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 49/2003, sein. Dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission kommen die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu.

(4) Die Senatsvorsitzenden und die rechtskundigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen rechtskundige Beamte der Gemeinde Wien sein. Für sie kommt dem Magistratsdirektor das Vorschlagsrecht zu.

(5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LK

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, K 4, K 5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L 3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten

Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(6) Nimmt der Zentralausschuss sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, geht das Vorschlagsrecht auf den Magistratsdirektor über.

(3) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 2 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:

1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und seiner Stellvertreter,
2. einem Beisitzer (einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. einem Beisitzer (einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

(7) **Die Senate verhandeln und entscheiden in folgender Zusammensetzung:**

1. dem Senatsvorsitzenden,
2. **dem rechtskundigen Beisitzer und**
3. einem **der für den Senat bestellten weiteren Beisitzer, der für Beamte jener Verwendungsgruppe zuständig ist, der der betroffene Beamte im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens bei der Disziplinarkommission angehört hat.**

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission hat die Beisitzer (Stellvertreter) jedes Senates auf die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission bleibend zu bestimmen. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat bei Beginn der Funktionsperiode für das laufende Kalenderjahr und jeweils bis Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr den Senatsvorsitzenden (Stellvertreter) jedes Senates bleibend zu bestimmen.

(5) Ist ein Senatsvorsitzender oder Beisitzer verhindert, tritt sein Stellvertreter auf die Dauer der Verhinderung ein. Sind in einem bestimmten Verfahren nach diesem Abschnitt der Senatsvorsitzende und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Senat aus den in Abs. 3 Z 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen. Sind in einem bestimmten Verfahren nach diesem Abschnitt ein Beisitzer und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so ist die Disziplinarkommission (der Senat) durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen.

(8) Ist ein **Senatsmitglied an der Ausübung seines Amtes** verhindert, tritt sein Stellvertreter, **wenn sich die Stellvertretung auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung bezieht, für die restliche Dauer des Verfahrens, sonst nur** auf die Dauer der Verhinderung, **an seine Stelle.**

(9) Sind **sowohl** der Senatsvorsitzende **als auch sein** Stellvertreter **oder sowohl der rechtskundige** Beisitzer **als auch** dessen Stellvertreter wegen Befangenheit **an der Amtsausübung** verhindert, **tritt an deren Stelle der Senatsvorsitzende bzw. der rechtskundige Beisitzer des nach seiner ziffernmäßigen Bezeichnung nächstfolgenden Senates. Sind auch diese Mitglieder wegen Befangenheit verhindert, sind Abs. 8 und der erste Satz so lange anzuwenden, bis sich eine unbefangene Zusammensetzung des zur Entscheidung berufenen Senates er-**

gibt. Der erste und zweite Satz gelten für den Senat 8 mit der Maßgabe, dass zunächst der Vorsitzende bzw. der rechtskundige Beisitzer des Senates 1 an die Stelle der wegen Befangenheit verhinderten Mitglieder treten.

(10) Sind sowohl der in Abs. 7 Z 3 genannte weitere Beisitzer als auch dessen Stellvertreter wegen Befangenheit an der Amtsausübung verhindert, werden der Beisitzer 1 durch den Beisitzer 3, der Beisitzer 2 durch den Beisitzer 4, der Beisitzer 3 durch den Beisitzer 1, der Beisitzer 4 durch den Beisitzer 2, die Beisitzer 5 und 7 durch den Beisitzer 6 und der Beisitzer 6 durch den Beisitzer 7 vertreten; Abs. 8 gilt auch in diesen Fällen.

(6) Endet die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten in der Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsperiode, ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Das neu bestellte Mitglied der Disziplinarkommission tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wurden mehrere Mitglieder der Disziplinarkommission gleichzeitig neu bestellt, sind die Senate nach Abs. 3 und 4 nachzubesetzen.

(11) Endet die Mitgliedschaft **zur Disziplinarkommission** vor Ablauf der Funktionsperiode, ist **der davon betroffene Senat der Disziplinarkommission** durch Neubestellung von **Senatsmitgliedern** für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Das neu bestellte Mitglied tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(7) Ruht die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten gemäß § 86 Abs. 4 länger als sechs Monate, ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen. Abs. 6 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. Das so bestellte Mitglied bleibt, wenn es bereits an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, für die restliche Dauer des Verfahrens, im Rahmen dessen diese Verhandlung stattgefunden hat, – ungeachtet seiner Bestellung auf die Dauer des Ruhens – weiterhin zuständiges Mitglied der Disziplinarkommission für dieses Verfahren.

(8) Ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens eine als sexuelle Belästigung zu wertende Dienstpflichtverletzung, muss der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören, wie die von dieser Dienstpflichtverletzung betroffene Person, gleichgültig, ob diese Person Bedienstete der Gemeinde Wien ist oder nicht. Gehört der Senatsvorsitzende dem anderen Geschlecht an, gilt dies als Verhinderung im Sinn des Abs. 5 erster und zweiter Satz.

Art. I Z 25 und 26:

§ 86. (2) Zum Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinarkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstge-

(12) Ruht die Mitgliedschaft **zur Disziplinarkommission** gemäß § 86 Abs. 4 länger als sechs Monate, ist **der davon betroffene Senat der Disziplinarkommission** durch Neubestellung von **Senatsmitgliedern** für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen.

Abs. 11 letzter Satz gilt sinngemäß. Das so bestellte Mitglied bleibt, wenn es bereits an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, für die restliche Dauer des Verfahrens, im Rahmen dessen die Verhandlung stattgefunden hat, – ungeachtet seiner Bestellung auf die Dauer des Ruhens – weiterhin zuständiges Mitglied **des jeweiligen Senates** der Disziplinarkommission für dieses Verfahren.

(13) Ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens eine als sexuelle Belästigung zu wertende Dienstpflichtverletzung, muss der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören, wie die von dieser Dienstpflichtverletzung betroffene Person, gleichgültig, ob diese Person Bediensteter der Gemeinde Wien ist oder nicht. Gehört der Senatsvorsitzende dem anderen Geschlecht an, gilt dies als Verhinderung im Sinn **der Abs. 8 und 9.**

§ 86. (2) Zu **(stellvertretenden) Senatsvorsitzenden** der Disziplinarkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstge-

bers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;

2. Mitglieder des Zentralausschusses der Personalvertretung.

(5) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission endet:

1. bis 5.

6. mit der Übernahme einer der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Funktionen, wenn das Mitglied Vorsitzender (Stellvertreter) der Disziplinarkommission ist.

Art. I Z 27, 28 und 30:

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sind § 84 Abs. 7 erster Satz und § 86 Abs. 1 (mit Ausnahme der Notwendigkeit eines definitiven Dienstverhältnisses), Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

.....

(3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere

1.

2. nach ausreichender Klärung des Sachverhaltes entweder den Strafantrag bei der Disziplinarkommission einzubringen oder die

bers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;

2. Mitglieder des Zentralausschusses der Personalvertretung.

(5) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission endet:

1. bis 5.

6. mit der Übernahme einer der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Funktionen, wenn das Mitglied **(stellvertretender) Senatsvorsitzender** der Disziplinarkommission ist.

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sind § 84 Abs. **12** erster Satz und § 86 Abs. 1 (mit Ausnahme der Notwendigkeit eines definitiven Dienstverhältnisses), Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

.....

(3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere

1.

2. nach ausreichender Klärung des Sachverhaltes entweder den Strafantrag bei der Disziplinarkommission **im Wege des Vorsit-**

Anzeige bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 genannten Gründe zurückzulegen, wovon der Beschuldigte und der Magistrat zu verständigen sind,

.....

§ 94. (2) Jede vorläufige Suspendierung ist unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung unverzüglich der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt schriftlich mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission kann der Magistrat die vorläufige Suspendierung wegen Wegfalls der Umstände, durch die sie veranlaßt worden ist, aufheben. Gegen diese Aufhebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wurde die vorläufige Suspendierung nicht bereits vom Magistrat aufgehoben, hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder ob die Suspendierung zu verfügen ist. Mit der Suspendierung endet die vorläufige Suspendierung.

Art. I Z 29:

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. bis 3.

zenden der Disziplinarkommission einzubringen oder die Anzeige bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 genannten Gründe zurückzulegen, wovon der Beschuldigte und der Magistrat zu verständigen sind,

.....

§ 94. (2) Jede vorläufige Suspendierung ist unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung unverzüglich der Disziplinarkommission **im Wege des Vorsitzenden der Disziplinarkommission** und dem Disziplinaranwalt schriftlich mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission kann der Magistrat die vorläufige Suspendierung wegen Wegfalls der Umstände, durch die sie veranlaßt worden ist, aufheben. Gegen diese Aufhebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wurde die vorläufige Suspendierung nicht bereits vom Magistrat aufgehoben, hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder ob die Suspendierung zu verfügen ist. **Die Senatszuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 83 und 100 Abs. 1a und 1b.** Mit der Suspendierung endet die vorläufige Suspendierung.

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. bis 3.

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat der Dienstrechtssenat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Der Dienstrechtssenat kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn

a) bis c)

d) die Berufung sich nur gegen die Strafart, die Höhe der Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet,

.....

Art. I Z 31:

§ 99a. (1) Der Strafantrag, dem die Akten anzuschließen sind, hat zu enthalten:

1. bis 3.

4. allenfalls eine Empfehlung über die Strafart, die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe oder einen bedingten Strafausspruch.

Art. I Z 34:

§ 115a. (1) Sind am 31. August 1996 Disziplinarverfahren anhängig oder Suspendierungen verfügt, so sind auf diese die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 weiter-

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat der Dienstrechtssenat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Der Dienstrechtssenat kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn

a) bis c)

d) die Berufung sich nur gegen die Strafart, die Höhe der **Geldbuße oder der** Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet,

.....

§ 99a. (1) Der Strafantrag, dem die Akten anzuschließen sind, hat zu enthalten:

1. bis 3.

4. allenfalls eine Empfehlung über die Strafart, die Höhe der zu verhängenden **Geldbuße oder** Geldstrafe oder einen bedingten Strafausspruch.

§ 115a.

hin anzuwenden.

(2) Sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, sind auf am 31. Dezember 2003 anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des 8. Abschnittes weiterhin anzuwenden.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt wegen einer oder mehrerer ausschließlich bis zu diesem Zeitpunkt begangener Dienstpflichtverletzungen eingeleitet, sind die §§ 76 und 109 Abs. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Erlässt die Disziplinarkommission in einem am 31. Dezember 2003 bereits anhängigen Disziplinarverfahren nach dem 30. Juni 2004 einen Bescheid, ist § 74a in der Fassung der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 anzuwenden. Auf das Verfahren vor dem Dienstrechtssenat finden die auf ihn Bezug nehmenden Bestimmungen der Abschnitte 7a und 8 in der Fassung dieser Novelle Anwendung.

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, sind auf am 31. Dezember 2003 anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des 8. Abschnittes **mit Ausnahme sämtlicher die Disziplinaroberkommission betreffenden Bestimmungen** weiterhin anzuwenden. **An deren Stelle treten die auf den Dienstrechtssenat Bezug nehmenden Bestimmungen der Abschnitte 7a und 8 in der Fassung der 23. Novelle zu diesem Gesetz.**

(2) Wird ein Disziplinarverfahren nach dem in Abs. **1** genannten Zeitpunkt wegen einer oder mehrerer ausschließlich bis zu diesem Zeitpunkt begangener Dienstpflichtverletzungen eingeleitet, sind die §§ 76 und 109 Abs. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 108 in der Fassung der 15. Novelle **zu diesem Gesetz** ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Tilgungsfrist nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

(5) Die am 31. Dezember 2003 gemäß § 85 Abs. 2 in der Fassung vor der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 bestellte Disziplinarkommission ist für alle Verfahren weiterhin zuständig, die nicht nach Abs. 4 vom Dienstrechtssenat zu führen sind.

(6) § 108 in der Fassung der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Tilgungsfrist nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

(7) Die Bestellungen der auf Grund des § 74b Abs. 1 in der Fassung der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 zusätzlich zu bestellen- den Stellvertreter können bereits ab dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2004 wirksam werden.

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 1 bis 4:

Dienstzulage für Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhort- erzieherinnen

§ 29. (1) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin

(4) Die am 31. Dezember **2006 bei der Disziplinarkommission anhängigen Verfahren sind von den bis zu diesem Zeitpunkt eingerichteten Senaten weiter zu führen. Für diese finden die §§ 83 und 84, § 86 Abs. 2 und 5 Z 6 und § 100 sowie die Anlage 2 zu diesem Gesetz in der jeweils vor der 23. Novelle zu diesem Gesetz geltenden Fassung weiterhin Anwendung.**

(5) Die Bestellung **der Mitglieder (der Stellvertreter der Mitglieder)** der auf Grund des **§ 84** in der Fassung der **23. Novelle zu diesem Gesetz einzurichtenden Senate der Disziplinarkommission kann** bereits ab dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag erfolgen, **sie darf** jedoch frühestens mit 1. Jänner **2007** wirksam werden.

Besoldungsordnung 1994

Dienstzulage für Sonderkindergartenpädagoginnen und Sonderhortpädagoginnen

§ 29. (1) Der **Sonderkindergartenpädagogin** und der **Sonder-**

sowie der Leiterin eines Kindertagesheimes mit abgeschlossener Ausbildung als Sonderkindergärtnerin oder als Sonderhorterzieherin gebührt eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Der Kindergärtnerin und der Horterzieherin, die in einem Sonderkindergarten oder Sonderhort, einer Sonderkindergartengruppe oder Sonderhortgruppe, in einer Sonderschule, in einer neurologischen oder psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt oder in einem Förderpflegeheim verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage. § 27 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin, die aufgrund besonderer Qualifikation und Erfahrung als Sprachheilpädagogin oder im mobilen Betreuungsdienst verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

Art. II Z 5 und 6:

Dienstzulagen für Kindergarteninspektorinnen

§ 30. (1) Der Kindergarteninspektorin gebührt die Leiterinnenzulage

hortpädagogin sowie der Leiterin eines Kindertagesheimes mit abgeschlossener Ausbildung als Sonderkindergärtnerin oder als Sonderhorterzieherin gebührt eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Der **Kindergartenpädagogin** und der **Hortpädagogin**, die in einem Sonderkindergarten oder Sonderhort, einer Sonderkindergartengruppe oder Sonderhortgruppe, in einer Sonderschule, in einer neurologischen oder psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt oder in einem Förderpflegeheim verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage. § 27 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der **Sonderkindergartenpädagogin** und der **Sonderhortpädagogin**, die aufgrund besonderer Qualifikation und Erfahrung als Sprachheilpädagogin oder im mobilen Betreuungsdienst verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

Dienstzulagen für Pädagogische Regionalleiterinnen

§ 30. (1) Der **Pädagogischen Regionalleiterin** gebührt die Leite-

gemäß § 27 Abs. 4 in der höchsten Dienstzulagengruppe.

(2) Der Kindergarteninspektorin gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

Art. II Z 7:

§ 39. (1) Einmalige Belohnungen (Remunerationen) können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen ist dabei Bedacht zu nehmen.

Art. II Z 9:

**Sonderbestimmungen bei einer Gehaltskürzung
durch den Dienstrechtssenat**

Art. II Z 10:

§ 49a. (4) Besteht für ein nach dem 31. Dezember 2001 geborenes Kind – ausgenommen die Fälle des § 2 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Schlusssatz Kinderbetreuungsgeldgesetz – kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, obwohl ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 in der bis 31. Dezember

rinnenzulage gemäß § 27 Abs. 4 in der höchsten Dienstzulagengruppe.

(2) Der **Pädagogischen Regionalleiterin** gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

§ 39. (1) Für außergewöhnliche Arbeitsleistungen können in einzelnen Fällen Beamten einmalige Belohnungen **in Form von monetären und/oder nicht monetären Leistungen** (Remunerationen **und/oder bezahlte Freizeit**) gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen ist dabei Bedacht zu nehmen.

**Sonderbestimmungen für die Gehaltskürzung auf Grund
eines Beschreibungsverfahrens**

Art. II Z 10:

§ 49a. (4) Besteht für ein nach dem 31. Dezember 2001 geborenes Kind – ausgenommen der Fall des § 2 Abs. 1 Z 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz – kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, obwohl ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung

2001 geltenden Fassung bestünde, gebührt des Eltern-Karenzgeld nach den bis 31. Dezember 2001 geltenden Bestimmungen, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes, in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III Z 2:

§ 4. (8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 6.
7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

Art. III Z 5 bis 8:

§ 4a. (2) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmales in einer vergleichbaren Situation gegenüber einer anderen Person, auf die dieses Merkmal nicht zutrifft, zugetroffen hat oder zutreffen würde, benachteiligt wird. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungs-

bestünde, gebührt des Eltern-Karenzgeld nach den bis 31. Dezember 2001 geltenden Bestimmungen, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes, in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 4. (8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 6.
7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, **des Dienstausweises** oder eines Dienstabzeichens.

§ 4a. (2) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmales in einer vergleichbaren Situation gegenüber einer anderen Person, auf die dieses Merkmal nicht zutrifft, zugetroffen hat oder zutreffen würde, benachteiligt wird.

kriterium oder eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung bzw. Personen mit einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1.
2. jede nicht unter Abs. 1 zweiter Satz fallende, von einem Vertragsbediensteten gesetzte als Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung oder Beleidigung anzusehende Verhaltensweise, die mit einem in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmal in Zusammenhang steht, von dem betroffenen Bediensteten als unerwünscht angesehen wird und die Würde dieses Bediensteten verletzt (Belästigung), sowie
3. jede von einem Vertragsbediensteten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug

(2a) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungskriterium oder eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung bzw. Personen mit einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. **Gleiches gilt für Merkmale gestalteter Lebensbereiche in Bezug auf Personen mit einer Behinderung.**

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1.
2. jede nicht unter Abs. 1 zweiter Satz fallende, von einem Vertragsbediensteten gesetzte als Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung oder Beleidigung anzusehende Verhaltensweise, die mit einem in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmal in Zusammenhang steht, von dem betroffenen Bediensteten als unerwünscht angesehen wird und die Würde dieses Bediensteten verletzt (Belästigung),
3. jede von einem Vertragsbediensteten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug

auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenheiten, die deshalb erfolgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat.

§ 4b. (3) Eine Diskriminierung im Zusammenhang mit einer Behinderung liegt insbesondere nicht vor, wenn erforderliche und im Sinn des Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000 S. 16, zu treffende angemessene Maßnahmen für Behinderte ergriffen werden oder nur deshalb nicht ergriffen werden, weil sie die Gemeinde Wien unverhältnismäßig belasten würden.

auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenheiten, die deshalb erfolgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,

4. jedes unter Abs. 1 zweiter Satz oder Z 1 bis 3 fallende Verhalten eines Vertragsbediensteten, das aus dem Grund der Behinderung eines Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 eines Bediensteten erfolgt, wenn der betroffene Bedienstete die behinderungsbedingte und erforderliche Betreuung dieses Angehörigen wahrnimmt.

§ 4b. (3) Eine Diskriminierung im Zusammenhang mit einer Behinderung liegt insbesondere nicht vor, wenn erforderliche und im Sinn des Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000 S. 16, zu treffende angemessene Maßnahmen für Behinderte ergriffen werden oder nur deshalb nicht ergriffen werden, weil sie die Gemeinde Wien unverhältnismäßig belasten würden. **Im letztgenannten Fall ist durch zumutbare Maßnahmen soweit als möglich zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der Behinderten im Sinn einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Zumutbare Maßnahmen wurden jeden-**

falls getroffen, wenn Maßnahmen für Behinderte nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen des Wiener Bedienstenschutzgesetzes 1998, LGBl. für Wien Nr. 49, oder des ArbeitnehmerInnenchutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, ergriffen worden sind.

Art. III Z 9 und 10:

§ 25. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Vertragsbediensteten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 37 erschöpft, kann zu einem in § 37 Abs.2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

§ 25. (1) Die Urlaubszeit ist nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Vertragsbediensteten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 37 erschöpft, kann zu einem in § 37 Abs.2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

Art. III Z 11 und 12:

§ 37a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 oder zum Zweck der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall. Wird Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

§ 37b. (1) Bei Vorliegen der in § 37a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Vertragsbediensteten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 und 4 und § 51) für einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenmaß zu umfassen hat.

Art. III Z 13 und 14:

§ 42. (2) Ein Grund, der die Gemeinde zur Kündigung berechtigt,

§ 37a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall,
2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von **neun** Monaten pro Anlassfall.

Wird **die** Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

§ 37b. (1) Bei Vorliegen der in § 37a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Vertragsbediensteten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 und 4 und § 51) für einen bestimmten, **die jeweilige nach § 37a Abs. 1 in Betracht kommende Gesamtdauer** nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenmaß zu umfassen hat.

§ 42. (2) Ein Grund, der die Gemeinde zur Kündigung berechtigt,

liegt insbesondere vor,

1.
2. wenn der Vertragsbedienstete für die Erfüllung seiner Dienstpflichten geistig oder körperlich ungeeignet ist;
3. bis 6.
7. wenn im Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung des Dienstverhältnisses der männliche Vertragsbedienstete das 65. oder die Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat;

.....

Art. III Z 15:

§ 45. (4) Hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4, 6 und 7 oder § 49 unter Verletzung des Abs. 1 und 2 entlassen, so ist die Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Vertragsbedienstete innerhalb von vier Wochen eine Klage einbringt.

Art. III Z 16 und 17:

§ 48a. (1) Für den Vertragsbediensteten (§ 48 Abs. 1), dessen Dienstverhältnis als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den

liegt insbesondere vor,

1.
2. wenn der Vertragsbedienstete für die Erfüllung seiner Dienstpflichten **gesundheitlich** ungeeignet ist;
3. bis 6.
7. wenn im Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung des Dienstverhältnisses der Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr vollendet hat;

.....

§ 45. (4) Hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4 **bis 9** oder § 49 unter **Missachtung der** Abs. 1 und 2 entlassen, ist die Entlassung **auf Grund einer Klage des betroffenen Vertragsbediensteten** für rechtsunwirksam zu erklären.

§ 48a. (1) Für den Vertragsbediensteten (§ 48 Abs. 1), dessen Dienstverhältnis als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den

Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, einvernehmlich aufgelöst wird und der zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 48 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

(4) Der dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug ist bei einer in der Dienststelle im Sinne des Abs. 1 zuletzt zurückgelegten Beschäftigungszeit von

1. weniger als fünf Jahren mit 0,375,
2. mindestens fünf, aber weniger als zehn Jahre mit 0,5,
3. mindestens zehn, aber weniger als 20 Jahre mit 0,625,
4. mindestens 20 Jahren mit 0,75

zu multiplizieren und sodann mit der Anzahl der Monate nach der Aulösung des Dienstverhältnisses bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu vervielfachen; dabei ist gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.

Art. III Z 18:

§ 63. Es bleiben unberührt:

Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, einvernehmlich aufgelöst wird und der zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses das **660.**, aber noch nicht das **in § 607 Abs. 10 Z 1 ASVG für den Anspruch auf Alterspension wegen langer Versicherungsdauer genannte Lebensmonat** vollendet hat, gilt § 48 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

(4) Der dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug ist bei einer in der Dienststelle im Sinne des Abs. 1 zuletzt zurückgelegten Beschäftigungszeit von

1. weniger als fünf Jahren mit 0,375,
2. mindestens fünf, aber weniger als zehn Jahre mit 0,5,
3. mindestens zehn, aber weniger als 20 Jahre mit 0,625,
4. mindestens 20 Jahren mit 0,75

zu multiplizieren und sodann mit der Anzahl der Monate nach der Aulösung des Dienstverhältnisses bis zur Vollendung des **in § 607 Abs. 10 Z 1 ASVG für den Anspruch auf Alterspension wegen langer Versicherungsdauer genannten Lebensmonats, höchstens jedoch mit dem Faktor 60** zu vervielfachen; dabei ist gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.

§ 63. Es bleiben unberührt:

- | | |
|--|---|
| <p>1.</p> <p>2. das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1972, in der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978.</p> | <p>1.</p> <p>2. das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1972.</p> |
|--|---|

Pensionsordnung 1995

Pensionsordnung 1995

Art. IV Z 1:

§ 1a. (2) Nach Abs. 1 ermittelt und verarbeitet werden können Daten betreffend

1.
2. das Erwerbseinkommen im Sinn des § 13 Abs. 2,
-

§ 1a. (2) Nach Abs. 1 ermittelt und verarbeitet werden können Daten betreffend

1.
2. **die Einkünfte** im Sinn des **§ 9 Abs. 6**,
-

Art. IV Z 5:

§ 15. (1) Der Witwen- oder Witwersorgungsgenuß gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der

1.
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde, wobei ein Ruhen des Ruhebezuges gemäß § 13 außer Acht zu lassen ist.

§ 15. (1) Der Witwen- oder Witwersorgungsgenuß gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der

1.
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde, wobei ein Ruhen **der Begünstigungen** gemäß **§ 9 Abs. 5** außer Acht zu lassen ist.

Art. IV Z 6:

§ 21. (11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. und 2.
3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,

.....

Art. IV Z 7:

§ 29a. (3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tat-

§ 21. (11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. und 2.
3. **die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 – HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, jene nach § 45 Abs. 1 bis 4 und §§ 46 und 47 HGG 2001 sowie die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen** nach dem Heeresgebührengesetz **2001**,
4. die Geldleistungen nach **§ 4** des Bundesgesetzes über die Entsendung von **Soldaten** zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. **55/2001**,

.....

§ 29a. (3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. **Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum**

sächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten. Der gesamte Zeitraum, für den der Kinderzurechnungsbetrag gebührt, ist auf volle Monate aufzurunden.

Art. IV Z 8 bis 10:

§ 31. (1) Zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

auf 60 Kalendermonate. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten. Der gesamte Zeitraum, für den der Kinderzurechnungsbetrag gebührt, ist auf volle Monate aufzurunden.

§ 31. (1) Zum Ruhe- oder Versorgungsgenuss gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn **infolge Vorliegens eines in § 4 Abs. 1 des Wiener Pflegegeldgesetzes – WPGG, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, genannten Grundes** der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

2. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(4) § 1, § 4 Abs. 2 bis 4, § 4a, §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und §§ 11, 13, 15 bis 18, 20a, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, gelten mit der Maßgabe, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

Art. IV Z 11:

§ 40. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter durch die Post im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut erfolgen; in diesem Fall können auch die Abrechnungsbelege durch das Kreditinstitut ausgefolgt werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung kann - außer bei Wohnsitzverlegung - jeweils nur bis zum 1. November jedes Jahres mit

2. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(4) § 1, § 4 Abs. 2 bis 4, § 4a, §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und §§ 11, 13, 15 bis 18, 20a, 21, 22, 24 und 25 **WPGG** gelten mit der Maßgabe, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

§ 40. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter durch die Post im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut erfolgen; in diesem Fall können auch die Abrechnungsbelege durch das Kreditinstitut ausgefolgt werden.

Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

Art. IV Z 13:

§ 56. (3) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

§ 56. (3) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes in der Höhe der Bemessungsgrundlage, **höchstens jedoch im Ausmaß von 75 vH des Ruhegenusses, auf den der Beamte bis zu seinem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Anspruch gehabt hat.**

Art. IV Z 15:

§ 60. (2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen:

1. bis 8.

9. die Zeit einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG begründenden Beschäftigung,

.....

§ 60. (2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen:

1. bis 8.

9. die Zeit einer **nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG** die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,

.....

Art. IV Z 16:

§ 73e. (3) Unter Pension im Sinn des Abs. 2 ist die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsgenuss, dem Kinderzurechnungsbetrag und der Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage zu verstehen. Die Kinderzulage, die Ergänzungszulage und das Pflegegeld zählen nicht zur Pensi-

§ 73e. (3) Unter Pension im Sinn des Abs. 2 ist die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsgenuss, dem Kinderzurechnungsbetrag und der Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage zu verstehen. Die Kinderzulage, die Ergänzungszulage und das Pflegegeld zählen nicht zur Pensi-

on. Der sich aus § 13 ergebende Ruhensbetrag ist nicht zu berücksichtigen.

Unfallfürsorgegesetz 1967

Art. V Z 1:

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. und 2.
3. Beamter des Dienststandes: der Beamte bis zur Versetzung in den Ruhestand;
4. Beamter des Ruhestandes: der Beamte ab der Versetzung in den Ruhestand;
-

Art. V Z 2 bis 5:

§ 13. (1) Dem Versehrten, der Anspruch auf (vorläufige) Vollrente hat, gebührt auf Antrag zur (vorläufigen) Vollrente ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde und dies durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist.

on. Der sich aus § 13 **in der Fassung vor der 15. Novelle zu diesem Gesetz** ergebende Ruhensbetrag ist nicht zu berücksichtigen.

Unfallfürsorgegesetz 1967

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. und 2.
3. Beamter des Dienststandes: der Beamte bis **zu seinem Übertritt oder seiner** Versetzung in den Ruhestand;
4. Beamter des Ruhestandes: der Beamte ab **dem Übertritt oder** der Versetzung in den Ruhestand;

§ 13. (1) Dem Versehrten, der Anspruch auf (vorläufige) Vollrente hat, gebührt auf Antrag zur (vorläufigen) Vollrente ein Pflegegeld, wenn **infolge Vorliegens eines in § 4 Abs. 1 des Wiener Pflegegeldgesetzes – WPGG, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, genannten Grundes** der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde und dies durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht

worden ist.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1.

2. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte oder

b) nicht ein Pflegegeld gemäß § 31 der Pensionsordnung 1995 bezieht oder Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) § 1, § 4 Abs. 2 bis 4, § 4a, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 20a, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

(4) Die §§ 26 bis 34 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die Hilflosenzulage nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung, unter dem "anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetz-

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1.

2. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte oder

b) nicht ein Pflegegeld gemäß § 31 der Pensionsordnung 1995 bezieht oder Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) § 1, § 4 Abs. 2 bis 4, § 4a, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 20a, 21, 22, 24 und 25 **WPGG** sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

(4) Die §§ 26 bis 34 **WPGG** sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die Hilflosenzulage nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung, unter dem "anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach Abs. 1 und 2

zes) die nach Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung zu verstehen sind.

(6) § 35 Abs. 2 bis 6 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993 in der geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

Art. V Z 6:

§ 25. (2) Hatte der Versehrte in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit (Bemessungszeitraum) Anspruch auf Nebengebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, zu berücksichtigen sind, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um ein Viertel der Summe dieser Nebengebühren. War der Versehrte während des Bemessungszeitraumes mindestens 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so verlängert sich der Bemessungszeitraum zeitlich zurückgerechnet um einen Kalendermonat je 30 Kalendertage der Dienstabwesenheit. Ein hierbei verbleibender Rest von mehr als 15 Kalendertagen ist auf 30 Kalendertage aufzurunden. Als Dienstabwesenheit gelten die Dienstverhinderung im

anspruchsberechtigten Personen und unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung zu verstehen sind.

(6) § 35 Abs. 2 bis 6 **WPGG** ist sinngemäß anzuwenden.

§ 25. (2) Hatte der Versehrte in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit (Bemessungszeitraum) Anspruch auf Nebengebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 – **RVZG 1995**, LGBl. für Wien Nr. 72, zu berücksichtigen sind, erhöht sich die Bemessungsgrundlage um ein Viertel der Summe dieser Nebengebühren. War der Versehrte während des Bemessungszeitraumes mindestens 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, verlängert sich der Bemessungszeitraum zeitlich zurückgerechnet um einen Kalendermonat je 30 Kalendertage der Dienstabwesenheit. Ein hierbei verbleibender Rest von mehr als 15 Kalendertagen ist auf 30 Kalendertage aufzurunden. Als Dienstabwesenheit gelten die Dienstverhin-

Sinn des § 38 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1994, soweit sie über die Fristen gemäß § 38 Abs. 1 oder 5 der Besoldungsordnung 1994 hinausgeht, die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, das Beschäftigungsverbot gemäß § 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, die (Eltern-)Karenz gemäß §§ 53 bis 55 und des Karenzurlaubes gemäß § 56 Abs. 3 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, und die Verkehrsbeschränkung im Sinn des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153/1945, des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 186/1950, oder des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, soweit diese Verkehrsbeschränkung über die Fristen gemäß § 38 Abs. 9 der Besoldungsordnung 1994 hinausgeht. Der Bemessungszeitraum verlängert sich zeitlich zurückgerechnet auch um die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Freijahres.

Art. V Z 7:

§ 31. (4) Die Auszahlung hat bei Beamten des Dienststandes unter sinngemäßer Anwendung des § 7 der Besoldungsordnung 1967, bei allen übrigen Anspruchsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 40 der Pensionsordnung 1995 zu erfolgen.

derung im Sinn des § 38 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1994 – **BO 1994, LGBl. für Wien Nr. 55**, soweit sie über die Fristen gemäß § 38 Abs. 1 oder 5 **BO 1994** hinausgeht, die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, das Beschäftigungsverbot gemäß § 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 – **MSchG, BGBl. Nr. 221**, die (Eltern-)Karenz gemäß §§ 53 bis 55, der Karenzurlaub gemäß § 56 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 – **DO 1994**, LGBl. für Wien Nr. 56, und **gesetzliche Verkehrsbeschränkungen wie sie zB im** Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950, oder **im** Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, **vorgesehen sind**, soweit die Verkehrsbeschränkung über die Fristen gemäß § 38 Abs. 9 **BO 1994** hinausgeht. Der Bemessungszeitraum verlängert sich zeitlich zurückgerechnet auch um die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Freijahres.

§ 31. (4) Die Auszahlung hat bei Beamten des Dienststandes unter sinngemäßer Anwendung des **§ 8 BO 1994**, bei allen übrigen Anspruchsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 40 der Pensionsordnung 1995 zu erfolgen.

Art. V Z 8:

§ 36. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Art. V Z 9:**Artikel II der 5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967**

(1) Hat sich ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. August 1986 eine Krankheit zugezogen, die erst auf Grund des Art. I Z 3 als Berufskrankheit gilt, so sind er, seine Hinterbliebenen und Angehörigen in bezug auf diese Krankheit ab 1. August 1986 so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I Z 3 gegolten hätte. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. August 1986, wenn der Antrag bis 31. Juli 1987 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.
2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Witwenrente (Witwerrente) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und

§ 36. Dieses Gesetz **ist in seiner Stammfassung** am 1. Juli 1967 in Kraft **getreten**.

§ 37. (1) Hat sich ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. August 1986 eine Krankheit zugezogen, die erst auf Grund des **§ 2 Z 11 lit. a in der Fassung der 5. Novelle zu diesem Gesetz** als Berufskrankheit gilt, sind er, seine Hinterbliebenen und Angehörigen in Bezug auf diese Krankheit ab 1. August 1986 so zu behandeln, als ob **§ 2 Z 11 lit. a** schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung **der 5. Novelle zu diesem Gesetz** gegolten hätte. Für diese Personen gelten **ab 1. Oktober 2006** folgende Bestimmungen:

1. Geldleistungen nach **diesem Gesetz** gebühren nur auf Antrag, **und zwar** von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, **ab** diesem;
2. § 18 Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Witwenrente (Witwerrente) nach **dem 1. August 1986** gemäß § 17 Abs. 6 **erloschen ist**;
3. § 18 Abs. 5 und § 22 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte

§ 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

(2) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwenrente, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des Versehrten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Rentenanspruch, wenn seine Ehe mit dem Versehrten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der Versehrte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(3) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren vom 1. August 1986 an zu einem Drittel, vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß. Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(4) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum 31. Juli 1986 verwirklicht worden

nach **dem 1. August 1986 gestorben ist.**

(2) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwenrente, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod **der** Versehrten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Rentenanspruch, wenn seine Ehe mit **der** Versehrten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und **die** Versehrte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum 31. Juli 1986 verwirklicht worden

sind, nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. August 1986, wenn der Antrag bis 31. Juli 1987 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

(5) Die Amtsdauer der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z 14 bis 17 gewählten Rentenkommission endet mit 31. Oktober 1988. Der Gemeinderat kann die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der neuen Rentenkommission gemäß § 37 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z 14 nach der Kundmachung dieses Gesetzes wählen. Die Amtszeit dieser Rentenkommission beginnt jedoch frühestens mit 1. November 1988.

§ 37. Wurde der Anspruch auf die Grundrente oder die Zusatzrente vor dem 1. Jänner 2003 rechtskräftig festgestellt und sind zu diesem Zeitpunkt mehr als elf Jahre ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit oder der Gebührlichkeit der Zusatzrente vergangen, ist § 9 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor der 13. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967 weiterhin anzuwenden.

Art. V Z 10:

§ 38. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

sind, nur auf Antrag, **und zwar** von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat **an**, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, **ab** diesem.

(4) Wurde der Anspruch auf die Grundrente oder die Zusatzrente vor dem 1. Jänner 2003 rechtskräftig festgestellt und sind zu diesem Zeitpunkt mehr als elf Jahre ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit oder der Gebührlichkeit der Zusatzrente vergangen, ist § 9 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor der 13. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967 weiterhin anzuwenden.

§ 38. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Mai 2006** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. V Z 11:

§ 39. (2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.

§ 39. (2) **Während der** Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat WienArt. VI Z 1:

§ 8e. (2) Die Bescheide des Disziplinarsenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten ist zulässig.

§ 8e. (2) Die Bescheide des Disziplinarsenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Art. VI Z 2:

§ 14b. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14b. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Mai 2006** geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. VII Z 1 bis 3:

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) bis e)
 - f) die Kindergartenhelferinnen;
2. in der Hauptgruppe II
 - a) bis c)
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D, D 1 und E, sofern nicht lit. c oder e zutrifft;
 - e)
 - f) die Lehrassistenten, leitenden Lehrassistenten, leitenden Oberassistenten, Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Verwendungsgruppe K 5;

.....

Art. VII Z 4:

§ 30. (1) Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit

Wiener Personalvertretungsgesetz

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) bis e)
 - f) die **Kindergartenassistenten**;
2. in der Hauptgruppe II
 - a) bis c)
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D, D 1 und E, sofern nicht lit. c zutrifft;
 - e)
 - f) die Lehrassistenten, leitenden Lehrassistenten, leitenden Oberassistenten, Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und **die medizinisch-technischen Fachkräfte**;

.....

§ 30. (1) Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit

der Ausübung einer der im § 13 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie § 14 letzter Satz genannten Funktionen und während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit wegen Karenzurlaubes, (Eltern-)Karenz, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

Art. VII Z 5 und 6:

§ 35. (3) Die Abs. 1 und 2 sind auf die Mitglieder der Wahlausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(4) Den Personalvertretern, den Rechnungsprüfern (Stellvertretern) und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihres Dienstehommens die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.

§ 36. (1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden

der Ausübung einer der im § 13 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie § 14 letzter Satz genannten Funktionen und während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit wegen **Sonderurlaubes, Freijahres**, (Eltern-)Karenz, Karenzurlaubes, **Pflegefreistellung**, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

§ 35. (3) Die Abs. 1 und 2 sind auf die Mitglieder der Wahlausschüsse (**Sprengelwahlkommissionen**) sinngemäß anzuwenden.

(4) Den Personalvertretern, den Rechnungsprüfern (Stellvertretern) und den Mitgliedern der Wahlausschüsse (**Sprengelwahlkommissionen**) ist unter Fortzahlung ihres Dienstehommens die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.

§ 36. (1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse (**Sprengelwahlkommissionen**) sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer

Interesse der Parteien geboten ist, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht durch die gemeinderätliche Personalkommission enthoben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstete der Gemeinde Wien, die gemäß § 2 Abs. 4 an den Sitzungen eines Organes der Personalvertretung teilnehmen.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses sowie für Beamte des Ruhestandes oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(4) Dem Personalvertreter und dem Mitglied eines Wahlausschusses, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Zentralausschuß sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen der Funktion, so kann der Zentralausschuß verfügen, daß der Bedienstete für eine bestimmte Zeit als Personalvertreter nicht wählbar ist. Die Entscheidung des Zentralausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht durch die gemeinderätliche Personalkommission enthoben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstete der Gemeinde Wien, die gemäß § 2 Abs. 4 an den Sitzungen eines Organes der Personalvertretung teilnehmen.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses (**einer Sprengelwahlkommission**) sowie für Beamte des Ruhestandes oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(4) Dem Personalvertreter und dem Mitglied eines Wahlausschusses (**einer Sprengelwahlkommission**), der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Zentralausschuß sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen der Funktion, so kann der Zentralausschuß verfügen, daß der Bedienstete für eine bestimmte Zeit als Personalvertreter nicht wählbar ist. Die Entscheidung des Zentralausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

Art. VII Z 7:

§ 47. (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt

1. und 2.

3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 68a Abs. 4, § 68b Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 4 in der Fassung vor der 15. Novelle und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 ergebenden Aufgaben;

.....

Art. VII Z 8:

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten

Art. VIII Z 1:

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten

§ 47. (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt

1. und 2.

3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 68a Abs. 4, § 68b Abs. 3, § 69 Abs. 2, **§ 84 Abs. 2**, § 84 Abs. 2 und 4 in der Fassung vor der **23.** Novelle und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 ergebenden Aufgaben;

.....

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Mai 2006** geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen und Hortpädagoginnen/Hortpädagoginnen

Art. VIII Z 2:

§ 1. Dieses Gesetz enthält die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen, Sonderkindergärtner/innen, Erzieher/innen an Horten, Erzieher/innen an Sonderhorten und Leiter/innen von Kindertagesheimen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967). Als Anstellung im Sinn dieses Gesetzes gilt nicht nur die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien, sondern auch die erstmalige Versetzung auf einen Dienstposten als Kindergärtner/in, Sonderkindergärtner/in, Erzieher/in an Horten, Erzieher/in an Sonderhorten oder Leiter/in eines Kindertagesheimes.

§ 2. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. für Kindergärtner/innen:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/innen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
2. für Sonderkindergärtner/innen:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtner/innen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkinder-

§ 1. Dieses Gesetz enthält die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden **Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Hortpädagogen/Hortpädagoginnen, Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen** und Leiter/**Leiterinnen** von Kindertagesheimen (**§ 3** Abs. 1 des **Wiener Kindertagesheimgesetzes**, LGBl. für Wien Nr. **17/2003**). Als Anstellung im Sinn dieses Gesetzes gilt nicht nur die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien, sondern auch die erstmalige Versetzung auf einen Dienstposten als **Kindergartenpädagoge/Kindergartenpädagogin, Sonderkindergartenpädagoge/Sonderkindergartenpädagogin, Hortpädagoge/Hortpädagogin, Sonderhortpädagoge/Sonderhortpädagogin** oder Leiter/**Leiterin** eines Kindertagesheimes.

§ 2. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. für **Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen**:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/**Kindergärtnerinnen** bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
2. für **Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen**:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkin-

gärten und Frühförderung;

3. für Erzieher/innen an Horten:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher/innen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher/innen oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/innen und Horterzieher/innen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;

4. für Erzieher/innen an Sonderhorten:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher/innen oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

Art. VIII Z 3:

§ 4. (2) Der Magistrat hat auf Antrag eines/einer Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäi-

dergärtner/**Sonderkindergärtnerinnen** oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

3. für **Hortpädagogen/Hortpädagoginnen:**

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher/**Erzieherinnen** oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher/**Erzieherinnen** oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/**Kindergärtnerinnen** und Horterzieher/**Horterzieherinnen** oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;

4. für **Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen:**

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher/**Sondererzieherinnen** oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

§ 4. (2) Der Magistrat hat auf Antrag eines/einer Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäi-

schen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine in diesen Ländern erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

Art. VIII Z 4 und 5:

§ 5. (1) Fachliche Anstellungserfordernisse für Leiter/innen eines Kindertagesheimes sind

1. das Erfüllen eines fachlichen Anstellungserfordernisses gemäß § 2,
2. eine mindestens zehnjährige Praxis in einem Kindertagesheim, davon mindestens vier Jahre in einem Kindergarten und mindestens zwei Jahre in einer Säuglings- oder Kleinkinderkrippe oder einem Hort für schulpflichtige Kinder und
3. die zur Führung eines Kindertagesheimes notwendigen Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten des Personalmanagements, der Kundenbetreuung/Kundinnenbetreuung und des Beschwerdenmanagements, des Rechnungswesens, der Kassenführung, des ökologischen Beschaffungswesens sowie der zur Leitung eines Kindertagesheimes maßgeblichen Rechtsvorschriften.

schen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern/**Staatsbürgerinnen**, binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine in diesen Ländern erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

§ 5. (1) Fachliche Anstellungserfordernisse für Leiter/**Leiterinnen** eines Kindertagesheimes sind

1. das Erfüllen eines fachlichen Anstellungserfordernisses gemäß § 2,
2. eine mindestens zehnjährige Praxis in einem Kindertagesheim, davon mindestens vier Jahre in einem Kindergarten und mindestens zwei Jahre in einer Säuglings- oder Kleinkinderkrippe oder einem Hort für schulpflichtige Kinder und
3. die zur Führung eines Kindertagesheimes notwendigen Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten des Personalmanagements, der Kundenbetreuung/Kundinnenbetreuung und des Beschwerdenmanagements, des Rechnungswesens, der Kassenführung, des ökologischen Beschaffungswesens sowie der zur Leitung eines Kindertagesheimes maßgeblichen Rechtsvorschriften.

(2) Dem Erfordernis des Abs. 1 Z 2 ist eine mindestens fünfjährige Praxis als Leiter/in eines Kindertagesheimes gleichzuhalten.

(2) Dem Erfordernis des Abs. 1 Z 2 ist eine mindestens fünfjährige Praxis als Leiter/**Leiterin** eines Kindertagesheimes gleichzuhalten.